

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	2 (1883)
Artikel:	Handelsrechtliche Gutachten des kaufmännischen Directoriums in Zürich
Autor:	Escher, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896690

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsrechtliche Gutachten des kaufmännischen Directoriuns in Zürich.

Aus den Protocollen desselben mitgetheilt

von

Dr. J. ESCHER,
gew. Oberrichter in Zürich.

Vorbemerkung.

Als vor 23 Jahren Professor H. Fick in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. II., S. 620 ff., eine Auswahl von Gutachten der Handelskammer in Zürich mittheilte, sprach er sein Bedauern darüber aus, dass es ihm nicht vergönnt sei, ähnliche Mittheilungen auch aus den Protocollen des kaufmännischen Directoriuns zu machen, welche von der zürcherischen Kaufmannschaft selbst gewählte Behörde vom Jahre 1662—1835 die Interessen des Handelsstandes gewahrt habe. Da seither die im zürcherischen Staatsarchiv aufbewahrten Protocolle und Acten des Directoriuns wieder zugänglich geworden sind, bedarf es wohl keiner besondern Rechtfertigung, wenn die darin enthaltenen Gutachten hier mitgetheilt werden. Wenn auch manche der darin behandelten Fragen jetzt für uns durch die Gesetzgebung entschieden sind, bietet es immerhin ein gewisses Interesse, zu sehen, was darüber in früheren Zeiten die Ansicht erfahrener Kaufleute war.

Die meisten dieser Gutachten sind nicht Antworten auf theoretische Fragen über die Existenz gewisser handelsrechtlicher Sätze oder kaufmännischer Usancen, sondern sie sprechen

die Ansichten des Directoriums darüber aus, wie concrete demselben vorgelegte Streitfälle entschieden werden sollten. Es war daher nothwendig, das Thatsächliche der besprochenen Rechtsstreitigkeiten möglichst kurz anzuführen; denn ohne dieses wären die Antworten, welche oft sehr kurz gefasst sind und eben die Kenntniss des Factischen voraussetzen, grossentheils nicht verständlich gewesen.

Es scheint beinahe, dass die Protocolle über die Berathungen des Directoriums nicht immer mit der gleichen Sorgfalt geführt worden seien; denn nur so erklärt es sich wohl, dass zuweilen aus einer längeren Reihe von Jahren kein einziges Parere erhalten ist. Bei der verhältnissmässig geringen Zahl von Gutachten, welche aus den 173 Jahren der Thätigkeit der genannten Behörde uns erhalten sind, schien es zweckmässig, sie sämmtlich mitzutheilen, ausgenommen allein solche, welche wegen ungenügender Notizen über das Factische nicht mehr verständlich sind, und solche, in denen es sich nur um Entwirrung verwickelter Rechnungsverhältnisse handelte.

I. Wechselrecht.

(Siehe auch unten Nr. 42.)

1. *Messwechsel.*

C. war von B. ersucht worden, für A. gutzustehen, hatte es aber abgelehnt und sich bloss bereit erklärt, falls A. per conto C. eine gewisse Summe trassieren wolle, dafür einzustehen. Später trassierte A. auf B., an C. zu bezahlen, jedoch nicht per conto C., sondern für eigene Rechnung. B. acceptiert auf Begehren des C. und zwar ohne jeden Vorbehalt. C., welcher die Wechselsumme nicht in baar zu beziehen wünscht, gibt dem B. Auftrag, den Betrag auf die Messe N. zu remittieren, was auch B. unter Anzeige an den C. ausführt. Als dann aber C. auf B. einen in der Messe N. zahlbaren Wechsel zieht, erklärt B., weil inzwischen A. falliert hatte, er werde aus diesem Grunde den Wechsel nicht honorieren und lässt wirklich die Tratte des C. mit Protest zurückgehen.

Gutachten: Weil C. für A. gegen B. nicht anders, als wie oben erwähnt, gutgesprochen, A. für seinen eigenen Conto trassiert, B. acceptiert und d'ordin' e per conto C. nach verfallenem Uso den Betrag auf die Messe N. remittiert und dadurch denselben gänzlich in proprio effetto des C. convertiert, findet das Directorium einhellig, dass B. schuldig sei, dem C. seinen in der Messe gehabten Avanzo mit Ricambio, Spesen u. s. f. gutzuthun und sich für seinen Rimborsso mit A. nach Gefallen zu verstehen.

(3. Dezember 1672.)

2. Bedeutung der Worte „an Ordre“.

In einem Gutachten¹⁾ über einen Fall, dessen Thatsächliches nicht näher angegeben ist, sprach sich das Directorium so aus :

A. habe, indem er den Wechselbrief an Ordre B. zahlbar gestellt, den B. bevollmächtigt, den Wechselbrief als sein eigen Gut zu verhandeln, selbst aber auf jedes Recht, den Brief wieder zu retractieren oder zu befehlen, dass er nicht solle bezahlt werden, verzichtet, zumal A. auch ausdrücklich erklärt habe, um den Werth des Wechselbriefes sich mit B. verstanden zu haben; desshalb sei A. schuldig, seinen Wechselbrief gut zu machen gegen D., welcher denselben eben in Anbetracht des angegebenen besondern Inhalts desselben erhandelt habe.

(15. November 1682.)

3. Sicherheitsmaassregeln bei Wegzug des Schuldners vor Verfall.

F., welcher im Mai 1729 einen im Januar 1730 fälligen Wechsel zu Gunsten des B. ausgestellt hat, beabsichtigt im Spätjahr sein bisheriges Geschäft aufzugeben und mit seinem Vermögen in ein weit entlegenes Land zu ziehen. B. verlangt, dass derselbe entweder seine Handlung bis zum Verfallstage am gleichen Orte fortsetze oder seine Effecten zurück lasse, oder wenigstens den Werth des Wechsels in baar oder

¹⁾ Dieses Gutachten stammt aus einer Zeit, wo die Ausstellung von Wechseln an Ordre etwas Neues war; nach Biener (wechselrechtliche Abhandlungen § 14) wurde die Formel „an Ordre“ und das Indossament erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts allgemeiner angewandt.

mit Waaren bezahle oder doch eine annehmbare Caution leiste, weil er, B., den fraglichen Wechsel nicht angenommen hätte, wenn er hätte voraussehen können, F. werde sein Geschäft nicht bis zu dessen Verfall fortsetzen. F. verweigert Zahlung oder Sicherstellung.

Gutachten: B. müsse den Verfluss der in dem Wechselbrief bezeichneten Zeit abwarten; wenn er aber meine, dass im Verzug Gefahr wäre, sei ihm überlassen, F. vor dem zuständigen Richter des Orts zu suchen. (14. November 1729.)

4. Verwirkung des Wechselregresses.

Peter in Botzen remittiert dem Thomas einen von Paul auf Simon in Wien gezogenen Wechsel, zahlbar den 6. Jenner. Thomas, welcher mit Brief vom 5. Jenner den Empfang des Wechsels anzeigt, hätte am 6. als Posttag nach Botzen berichten können, ob der Wechsel acceptiert worden sei oder nicht. Nach damals in Wien geltendem Wechselrecht wurden für einen, auf einen bestimmten Zahlungstag lautenden Wechsel nur 24 Stunden Zeit zur Zahlung eingeräumt, so dass der fragliche Wechsel am 7. Jenner hätte eingelöst sein sollen. Nun wurde aber weder am 7. noch am 8. Acceptation oder Zahlung desselben erlangt, woraus geschlossen wird, der Wechsel sei an diesen Tagen nicht präsentiert worden, namentlich da an diesen zwei Tagen Simon noch verschiedene Wechsel bezahlte. Am 9. Jenner trat Simon Schulden halber aus und an diesem Tage liess Thomas Protest erheben, worin gesagt ist, die Schreibstube des Simon sei geschlossen gefunden worden. Thomas schickte Wechsel und Protest an Peter und dieser an Paul zurück, mit Forderung der Zahlung.

Gutachten: Wenn das Wiener Wechselrecht ohne Exception also sich befindet, wie die eingegebene Species facti enthält, so ist Paul nicht mehr anzuhalten, seinen Wechselbrief zurückzunehmen, sondern der Verlust liegt auf Thomas, als welcher die Acceptation und sodann auch die Bezahlung in der rechten Zeit zu procurieren verabsäumt hat.

(15. Mai 1731.)

*5. Verjährter Wechsel. Anzeige vom Austritte eines
Handelsgesellschafters.*

Petrus & Cie. stellen am 10. Jenner 1701 für ein von Paulus empfangenes Darlehen von 2000 Gulden einen Wechsel im Betrag von 2100 fl. auf sich selbst aus, zahlbar am 10. Jenner 1702. Bei Verfall wurde der Wechsel nicht eingelöst. Im Mai 1704 trat Johannes aus der Societät Petrus & Cie. aus, was in gebührender Form ausgeschrieben und durch die üblichen Oblatorien (Circular?) kund gemacht wurde; die übrigen Antheilhaber setzten das Geschäft unter gleicher Firma fort. Johannes, welcher den in der Zwischenzeit veränderten Wohnort des Paulus nicht kannte, theilte seinen Austritt dem Andreas mit, durch dessen Vermittlung das Darlehen seiner Zeit zu Stande gekommen war, und ersuchte ihn, sofern er es nöthig finde, dem Paulus anzuzeigen, dass er, Johannes, aus der Handlung Petrus & Cie. ausgetreten sei, alle Activa seinen bisherigen Gesellschaftern zurückgelassen habe und daher auch für die Forderung des Paulus nicht mehr einstehe. Andreas erwiederte brieflich, er habe das Gemeldete dem Paulus hinterbracht, dem er das Weitere überlasse. 1708 gerieth die Firma Petrus & Cie. in Concurs und nun belangte Paulus den Johannes, indem er bestritt, eine Anzeige oder sonst Kenntniss vom Austritt des Johannes erhalten zu haben.

Die dem Directorium vorgelegten Fragen:

- a) Ob der den 10. Januar 1702 verfallene Wechselbrief noch Kraft habe auf den ausgetretenen Johannes, oder aber auf diejenigen, die das Debitum Pauli agnoscieren, d. i. auf Petrus & Cie. in der Qualität und Personalien, wie sie von Zeit zu Zeit die Handlung formierten und wie sie anno 1708 bestanden?
- b) Ob Johannes auf den erhaltenen Brief des Andreas, womit er seinen Austritt dem Paulo hinterbracht zu haben versichert (es wäre dann dieses geschehen oder nicht), sich habe zur Ruhe setzen können?

wurden von demselben beantwortet, wie folgt:

Zu a) der auf den 10. Jenner 1701 ausgestellte und mit 10. Jenner 1702 verfallene, aber nicht eingezogene, noch renovierte Wechselbrief kann nicht anders als ein gemeiner Schuldschein betrachtet werden; desswegen, da Johannes im Mai 1704 aus der Petri & Cie. Handlung sich separiert und seine Separation durch Oblatorien kund gemacht, so kann nach des Johannis erfolgter und bekannt gemachter Separation dieser Schuldschein einzig und allein gegen Petrus und der damals sich bei ihm befundenen oder seit Mai 1704 eingetretenen Societät verbindlich sein und Kraft haben.

Zu b) wir halten einmütig davor, dass, weil Treu und Glauben die Stützen von dem Commercio sind und aber Johannes durch Andreas als beiderseits wohlbekannte und ohninteressierte Ehrenperson dem Paulo seine Separation insinuieren lassen und von der geschehenen Hinterbringung das schriftliche Zeugnuss erhalten, so habe Johannes darauf um so viel mehr, da es vier Jahre von seinem Austritt bis zur erfolgten Fallite des Petri & Comp. angestanden, gar wohl acquiescieren können.

(7. März 1739.)

6. Bei Anweisungen Protest nicht üblich.

In einem Parere betreffend Wechselbillets wurde ausgesprochen:

a) Obgleich die hiesigen Gesetze über die Verpflichtung die Wechsel zu protestieren nichts bestimmen,¹⁾ so sei doch die allgemeine Gewohnheit, selbige wegen Mangel der Acceptation oder der Zahlung zu protestieren;

b) bei blossen Assignationen aber oder Billets begnüge man sich, dieselben nach Verfall und nicht erfolgter Bezahlung bei dem ersten oder zweiten Ordinari schlechthin zurück zu senden und, wer solches versäume, müsse den daraus entstehenden Schaden tragen.

(8. August 1759.)

¹⁾ Erst im Jahre 1805 wurde für Zürich eine Wechselordnung erlassen.

7. Regress gegen Indossanten und Trassanten.

Auf eine Anfrage des zürcherischen Stadtgerichts:

a) ob es Uebung und Rechtens sei, dass Einer, dem Wechselbriefe mit Protest zurückkommen, den Tireur und den Endosseur zugleich um den Betrag belangen könne?

b) ob Einer, dem ein Wechselbrief mit Protest zurückgekommen, und der sich für dessen Betrag an den Tireur allein gehalten, ohne den Endosseur dessen zu berichten und der Tireur vor gänzlicher Zahlung des Wechsels fallit geworden, alles Recht auf den Endosseur verloren habe?

antwortete das Directorium

zu a): Wenn der Porteur eines protestierten Wechselbriefs beide, den Tireur und den Endosseur, wenn sie auf dem gleichen Platze seien, dessen berichte und der Endosseur nicht in instanti bezahle oder Satisfaction gebe, so habe dieser Porteur das Recht, beide den Tireur und Endosseur um die Bezahlung zu belangen und an das Recht zu fassen;

zu b): In diesem Fall habe der Porteur das Recht an den Endosseur, den er übergangen, gänzlich verloren.

(1. December 1772.)

8. Wechselcurs zur Zeit des Verfalls maassgebend für den Regress.

Bürgermeister und Rath von St. Gallen ersuchten das Directorium (wie noch einige andere ähnliche Behörden, z. B. in Augsburg und Basel) um ein Gutachten betreffend folgenden Rechtsfall:

Am 29. October 1793 verhandelte ein Handelshaus in St. Gallen an ein anderes einen Wechsel nach Paris im Betrage von Livres 10753 à 26½ %, auf den 20./30. Nov. gleichen Jahres fällig. Bei Verfall löste der Bezogene diesen Wechsel nicht ein, indem er erklärte, der Aussteller habe die nöthige Anschaffung nicht gemacht. Der Wechsel kam also mit Protest Mangel Zahlung zurück und derjenige, welcher denselben von dem St. Galler Hause gekauft, verlangte, dass ihm die gleiche Summe von L. 10753 in Pariser Papier bezahlt oder dann der Betrag des Wechsels nach dem heutigen Wechselcuse,

welcher circa 50—52 % sei, vergütet werde, da er seinem Abnehmer auch wieder auf gleiche Weise Anschaffung machen müsse und auf diese Art ein Indossant nach dem andern bezahlt werde, bis auf den letzten, der seinem Pariser Freunde wirklich Livres anschaffen müsse. Das den Rembours schuldende Haus wollte aber nur zu dem Wechselcurs, welchen es seiner Zeit dafür empfangen habe, zahlen, nebst Interesse und gewohnten Spesen, weil der Unterschied des damaligen gegen den jetzigen Wechselcurs auf diesem Wechselbrief allein etwa 1000 Gulden ausmache oder fast noch einmal so viel, als es dafür empfangen habe.

Das Directorium antwortete im Wesentlichen so: Allerdings sei es ein ganz unerhörter Wechselgewinn, wenn Jemand, weil sich zwischen der Abgabe und dem Verfall des Wechsels der Curs von 26 auf 50 Procent verändert habe, in Monatsfrist sein Capital beinahe verdopple; indessen könne hier dem Wechselinhaber weder Arglist noch strafbarer Wucher zur Last gelegt werden und er habe sich selbst dem Verluste wie dem Gewinn ausgesetzt. Von der in aller Welt anerkannten Regel, dass ein Wechselbrief nach dem dürren Buchstaben bezahlt werden müsse, dürfte nur dann abgegangen werden, wenn dem Trassanten eine rechtsförmige Exception zustünde; nun wäre eine Exception, wonach die Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit der Bezahlung von dem Wechselcurs abhangen würde, mit dem Wechselhandel ganz unvereinbar; denn es wäre ja ganz unmöglich eine Grenze zu finden. Dass aber ein solcher Gedanke zugleich allen Rechtsbegriffen zuwider laufe, gehe daraus hervor, dass ein Wechselbrief nach Form und Endzweck ein förmlicher Contract zwischen Zweien sei, eine benannte Summe Geldes zu bestimmter Zeit und Ort zu bezahlen und zu empfangen, natürlich nach der Währung dieses Ortes, falls nicht im Wechsel selbst eine Ausnahme bedungen sei. Nach den bürgerlichen Rechten müsse jeder Contract genau erfüllt werden und nach den Wechselrechten, welche die schnellste Execution festsetzen, noch mehr. Daraus folge, dass die bei der Verfallzeit an dem Orte des Verfalls obgewaltete Währung auch die Währung der Wiedererstattung

sei und in gegenwärtigem Fall um so mehr, als der Abgeber versäumt habe die Fonds anzuschaffen, wofür der günstigere Augenblick in seiner Gewalt gestanden, dessen Unterlassung aber nur ihm zum Schaden gereichen könne, weil der Inhaber des Briefes zu dessen Abwendung weder habe beitragen können noch müssen. Nach strengem Recht sei also der Abgeber des Wechselbriefes schuldig dem Bezieher desselben den Betrag von L. 10753 zu bezahlen mit Kosten und Interesse in derjenigen Währung und Werth, in denen der Wechselcurs nach Paris zu St. Gallen zu der Zeit gestanden, als zufolge des Protestes und vermittelst dessen ungesäumter Vorweisung die Wiedererstattung begehrt worden; es wäre denn, dass er von dem Bezieher freiwillige Milderung erhalten könnte, welches hier zu thun der Fall sein möchte.

(17. December 1793.)

(Ganz im gleichen Sinne wie obiges Gutachten sprach sich die aus vier Mitgliedern bestehende Minderheit der Kaufleut-Stube in Augsburg aus, während die Mehrheit, fünf Mitglieder, dem Trassanten Recht geben wollten, sich namentlich darauf stützend, dass der Wechselinhaber nicht, wie in der St. Galler Wechselordnung, Cap. VIII, § 1 vorausgesetzt werde, einen Rückwechsel gezogen habe.)

9. Verhinderung rechtzeitigen Protestes durch höhere Gewalt.

Am 9. August 1793 indossierte W. in Zürich an O. da-selbst zwei von B. in Evian auf P. und F. in Lyon gezogene Wechsel, deren einer schon am 4. Juli verfallen, der andere am 30. August zahlbar war. Am 10. August versandte O. diese Tratten an B. Z. & Cie. in Lyon zum Incasso und auf Abrechnung seines Contocurrent. Da aber zu jener Zeit Lyon, welches sich gegen den jacobinischen Convent empört hatte, belagert wurde, nach der Einnahme massenhafte Hinrichtungen stattfanden und noch lange kein geregelter Zustand hergestellt ward, so kamen die Wechsel dem Hause B. Z. & Cie. erst am 23. October zu und diese schickten dieselben sofort am folgenden Tage an O. zurück, weil es unmöglich sei davon rechtsförmigen Gebrauch zu machen, namentlich da der eine

Antheilhaber von P. und F. hingerichtet worden, der andere verhaftet sei. O. schickte indessen die Wechsel an B. Z. & Cie. zurück, mit der Erklärung, diese Letztern müssen die nicht präsentierten und nicht protestierten, folglich zum Schaden von B. Z. & Cie. versäumten Wechsel auf Abrechnung an ihrem Guthaben behalten. Hierauf liessen B. Z. & Cie. am 26. October die Wechsel durch zwei Notare in der Fabrik der Bezogenen präsentieren, deren Commis erklärte, er könne wegen der durch den fortdauernden Belagerungsstand herbeigeführten Suspension der Zahlungen nicht bezahlen. Den Protest, welcher nach damaligem Stil datiert ist von Commune affranchie, ci-devant Lyon, sandten B. Z. & Cie. sofort mit den Wechseln nach Zürich, indem sie zugleich befügten, dass ein Protest früher nicht habe erhoben werden können, weil es unmöglich gewesen sei vor dem 26. October einen öffentlichen Notar in Lyon zu finden. O. beharrte indessen auf seiner Weigerung die Wechsel zurück zu nehmen und setzte, als er auf Baarzahlung des an B. Z. & Cie. geschuldeten Saldo belangt wurde, der Klage im Wesentlichen folgende Einreden entgegen: Es sei nicht bewiesen, dass die fraglichen Wechsel nicht vor dem 23. October haben nach Lyon gelangen können. Kläger, welche zugeben, die Wechsel vor der ersten Rücksendung gar nicht präsentiert zu haben, hätten, wenn ein notarialischer Protest damals unmöglich gewesen, doch durch einige accreditierte Kaufleute eine Art von Protest und Protokoll über den Sachverhalt aufnehmen lassen sollen; ferner haben sie dadurch etwas versäumt, dass sie bei der ersten Rücksendung der Wechsel nicht sofort Auftrag gegeben haben, O. im Falle der Zahlungsweigerung rechtlich zu belangen. Kläger erwiederten unter Anderm: O. habe nach dem ersten Rückempfang der Wechsel dieselben wegen mangelnden Protestes und zu Erlangung eines solchen selbst nach Lyon zurückgeschickt, wodurch seine Einrede versäumter rechtlicher Klage wegfalle.

Das Directorium führte in seinem Gutachten aus: Bei ruhigem Lauf der Geschäfte hätten allerdings B. Z. & Cie. wegen Versäumung aller Rechtsformen jeden erwachsenen Schaden zu tragen; denn der allgemeine Gang des Wechsel-

rechts könne einzig durch Umstände gestört werden, die zu rechter Zeit abzuheben nicht in der Gewalt des Wechselinhabers stehe. Nun seien aber die notorischen Verhältnisse von Lyon und die Lage des bezogenen Handelshauses insbesondere, wonach, wie auch der Protest zeige, es unmöglich gewesen sei, damals Zahlungen zu erlangen, von der Art, dass sie als Wirkungen einer höhern Gewalt anzusehen seien, wo Civilordnungen schweigen müssen. Daraus folge, dass B. Z. & Cie. keinen andern Weg gehabt haben, als die nicht annehmbaren Wechsel zurück zu senden, wobei ihnen keine Verpflichtung den O. rechtlich auf Rembours zu belangen obgelegen habe, da sie, als mit demselben in laufender Rechnung stehend, bei Ungültigkeit der Rimessen von selbst andere Anschaffung zu erwarten gehabt haben. O. scheine dieses auch selbst eingesehen zu haben, da er eine Protestacte nur zu dem Zwecke habe verlangen können, um den Regress auf seinen Cedenten nicht zu vergeben. Einen Protest durch einige Kaufleute erheben zu lassen, hätte als ein rechtlich nicht anerkanntes Mittel nichts genützt, da ein Protest ein durch öffentliche Personen aufzunehmender actus publicus sei, wie auch die Wechselordnung von Lyon vorschreibe, dass dabei zwei Notare oder ein Notar und zwei Zeugen mitwirken müssen. Aus diesen Gründen sei das Directorium einmütig der Ansicht, dass O. schuldig sei, B. Z. & Cie. aller Schuld und Forderung zu entschlagen, auch Interesse und Kosten zu bezahlen, ihm aber überlassen bleibe sich des fernern Wechselrechts zu bedienen.

(10. Februar 1794.)

10. Höhere Gewalt nach der zürch. W. O. kein Entschuldigungsgrund für verspäteten Protest.

Am 17. October 1805 kaufte A. von B. einen am 17. August von Venedig auf Wien gezogenen, von Lyon aus indossierten Wechsel, welcher mit Inbegriff der Respecttage am 20. November fällig war und stellte dem Verkäufer für den Werth ein Obligo aus, worin bemerkt war; „Den Werth in Wiener Briefen S. P. empfangen.“ Er versandte dann den Wechsel mit Indossament am 18. October nach Roveredo und

erhielt von seinem dortigen Geschäftsfreunde den Bericht, er habe den Wechsel durch einen Freund in Bozen zum Incasso nach Wien besorgen lassen. Wie es scheint, gieng der Wechsel zwischen Bozen und Wien verloren und eine auf erfolgte Reclamation von A. ausgestellte und durch B. indossierte Copie langte, in Folge Verspätung durch kriegerische Ereignisse, erst nach Verfall in Wien an. Laut Protesturkunde wurde der Wechsel am 14. December präsentiert, die Bezahlung aber von dem Bezogenen wegen Mangel Avis und von einer Nothadresse wegen Präjudicierung des Wechsels verweigert. A. glaubte von seinem Indossanten B. Bezahlung der Retourrechnung fordern zu können, weil er einerseits in seinem Obligo mittelst der Buchstaben S. P., was zu lesen sei Salvo praejudicio, einen besondern Garantievorbehalt gemacht habe, anderseits die Bezahlung nicht wegen Verspätung, sondern Mangel Avis verweigert, übrigens die Präjudicierung des Wechsels ohne alle Verschuldung von seiner Seite durch höhere Gewalt bewirkt worden sei.

Das Directorium, vom Stadtbezirksgericht Zürich um sein Gutachten ersucht, sprach sich folgendermaassen aus:

Nach genauer Prüfung des § 30. der zürcherischen Wechselordnung glaube man bestimmt annehmen zu müssen, dass allervorderst durch die Präjudicierung eines Wechsels im Allgemeinen die gewöhnliche Responsabilität des Cedenten aufgehoben sei, wobei das Gesetz nur zwei einzige Ausnahmen gestatte und dem Abnehmer den Regress auf den Cedenten wieder öffne: 1) wenn die Cession allzu spät geschehen wäre, so dass der Wechsel auf dem geradesten Wege durch den gewohnten Postenlauf nicht mehr in Zeiten auf dem bezogenen Platz hätte ankommen können, oder 2) wenn sich der Abnehmer förmliche Gewährleistung auf jeden oder auf den besondern Fall der Verspätung ausbedungen hätte. Es könnte zwar scheinen, als ob noch eine dritte Ausnahme, wegen Eintritts höherer Umstände in's Auge gefasst werden sollte; es sei aber bei Abfassung der neuen Wechselordnung sehr sorgfältig hierüber deliberiert und in Folge dessen unzulässig befunden worden diese Ausnahme in das Gesetz zu legen, obschon

nicht zu leugnen sei, dass dasselbe dadurch in einzelnen Fällen sehr hart werde, was aber auf die allgemeinen Rücksichten keinen Einfluss haben dürfe.

Wenn nun im vorliegenden Falle A. den seinem Obligo beigefügten Buchstaben S. P. die Bedeutung einer oben erwähnten Reservation beigelegt wissen wolle, so könne man dieses nicht finden, zumal diesen Buchstaben einerseits ein sehr verschiedener und meistens unbedeutender Sinn gegeben werde, anderseits aber die bemerkte Gewährleistung nur im Fall ausdrücklich bestimmter gegenseitiger Uebereinkünfte, entweder durch das Mittel der Sensalen oder directe, mündlich oder schriftlich, gültig sei und gefordert werden könne. Da ferner der Wechsel nicht unmittelbar an den Zahlungsort abgesandt worden sei, was hätte geschehen sollen, um die Acceptation desselben besorgen zu lassen, und man dann Copiam desselben auf anderem beliebigem Wege hätte nachgehen lassen können, da endlich auch auf die dem Protestact beigefügten Worte „Mangel Avis“ kein Gewicht gelegt werden könne, indem dieser Ausdruck höchst gewöhnlich und lediglich aus Schonung gegen den Zahler gebraucht werde, so glaube man, dass in dem vorliegenden Falle keine Ausnahme zu Gunsten des Porteurs gemacht werden könne.

(28. Januar 1806.)

11. Verwirkung des Wechselregresses. Wechsel für Rechnung eines Dritten.

A. in Winterthur trassierte am 20. November 1804 auf B. in Paris für Rechnung von C.; der Wechsel war zahlbar am 2. März 1805. B. acceptierte denselben für Rechnung von C. Der Wechsel gieng durch mehrere Indossamente an K. welcher dann denselben am 30. März zur Zahlung vorwies. Laut Protesturkunde erhielt er den Bescheid, der Bezugene sei abwesend und habe keine Fonds zurückgelassen; L., auf welchen eine Nothadresse lautete, war zuerst bereit zu intervenieren, verweigerte dann aber die Zahlung, als er sah, dass der Wechsel schon ungefähr vor einem Monat verfallen sei. Einer der Indossanten, E. in Genua, von seinem

Nachmanne F. mit Regress belangt, wurde, wie es scheint, unrichtiger Weise, von dem dortigen Gerichte verurtheilt und belangte nun den Trassanten A. auf Rembours. B. gerieth nach dem Verfalltag in Concurs.

In dem Gutachten des Directoriums wird gesagt: Könnte C. beweisen, das er zur Verfallzeit die Fonds bei dem Bzogenen gehabt habe, so wäre dem Wechselinhaber E. auch dieser Regress abgeschnitten, und er könnte sich nur an die Masse des B. halten. Dieses folge nicht nur aus allgemein anerkannten Grundsätzen, sondern auch aus den Artikeln 116, 120, 127 und 129 des projet du code de commerce vom 10. Jahr der französischen Republik (dieselben entsprechen den Art. 135, 161, 168 und 170 des code de commerce von 1807), womit auch der letzte Satz von § 30 der zürcherischen Wechselordnung übereinstimme. Hieraus folge, dass K. seinen Regress auf C. als den eigentlichen Trassanten, mit Ausschluss jedes Indossanten und auch des A., welcher nur per conto des C. trassiert, jedoch dafür alle erforderlichen Beweise zu leisten und dem K. alle benötigte Anleitung in Betreff des C. zu ertheilen habe, nehmen müsse, indem er, K., an der Versäumniss allein schuldig sei, und dass, wenn C. die Fonds nach obigen Bestimmungen vor der Fallite des B. gemacht hätte, K. dann lediglich noch auf die Masse des B. Regress zu suchen hätte.

(27. November 1806.)

12. Statutencollision betreffend Pflicht zur Notification.

A. hatte von B. in Zürich einen am 28. Mai 1810 in Lyon zu Gunsten eines Crefelder Hauses ausgestellten Wechsel auf Lausanne, zahlbar am 31. Aug. gl. J. gekauft und an einen Geschäftsfreund in Genf gesandt. Letzterer trat denselben an ein anderes Genferhaus ab, welches ihn zum Incasso nach Lausanne sandte, wo er am Verfalltage präsentiert, allein Mangel Zahlung protestiert und nebst dem Protest an den letzten Indossanten nach Genf zurückgesandt wurde. A., welcher den Wechsel erst am 20. September zurück erhielt, übersandte denselben am folgenden Tage an B. mit dem Begehr um Bezahlung der Retourrechnung. B. erklärte sich nur unter

der Bedingung zur Zahlung bereit, dass ihm A. durch einen auszustellenden Revers für allfällig aus der verspäteten Rücksendung des Protests entstehende nachtheilige Folgen Garantie leiste, wozu der Letztere sich nicht verpflichtet glaubte. Gegenüber der Berufung des B. auf § 30 der zürcherischen Wechselordnung, wonach derjenige, welcher Remboursierung eines Wechsels fordere, den erhobenen Protest mit erster Gelegenheit zu versenden verpflichtet sei, machte A. geltend, die in Lausanne geltende französische Wechselordnung gestatte eine Frist von vierzehn Tagen nach Erhebung des Protestes für die Belangung des Vormanns und eine gleiche Frist nebst Vermehrung um acht Tage wegen weiterer Entfernung sei dem Genfer Hause eingeräumt gewesen; diese Fristen seien aber im vorliegenden Falle eingehalten worden.

Das Directorium war hinsichtlich der Frage welchen Ortes Recht maassgebend sei, getheilter Ansicht. Die Mehrheit sprach sich in folgendem Sinne aus:

Die Frage, ob irgendwo eine Versäumniss Statt gefunden habe, welche den B. zur Forderung der erwähnten Garantie berechtigte, zerfalle in die zwei Unterfragen: a) Ob der Protest zur Verfallzeit gehörig erhoben worden sei? und b) Ob der Wechsel mit Protest dem Indossanten oder Trassanten in der durch die Wechselordnung bestimmten Zeit vorgewiesen und der Rembours gefordert worden sei?

Zu a) seien die Parteien darüber einig, dass der Protest rechtzeitig und in gehöriger Form erhoben worden sei.

Zu b) liege vor, dass das Genferhaus, welches den Wechsel von Lausanne zurück erhalten, denselben zu rechter Zeit an seinen Cedenten A. zurückgesandt habe, indem solches noch innert dem im Code de commerce § 165 bestimmten Termin geschehen sei, der Genfer aber sich diesfalls nach keinen andern als nach seinen Landesgesetzen habe richten können und müssen; ferner dass A. den Wechsel seinem Cedenten B. den Tag nach dem Empfang präsentiert und den Rembours gefordert, also seines Orts der hiesigen Wechselordnung Genüge geleistet habe. Wenn § 26 der zürch. W. O. die Rücksendung eines protestierten Wechsels mit erster

Gelegenheit fordere, so sei solches nur eine Vorschrift für die Indossanten des hiesigen Cantons, damit sie durch schleunige Abgebung oder Rücksendung sich und ihre Cedenten so viel als möglich ausser Gefahr setzen, und es könne nicht vorausgesetzt werden, dass andere Plätze diese Vorschrift als Richtschnur für sich annehmen und befolgen werden¹⁾. Es wäre auch von bedenklichen Folgen, wenn darauf gedrungen und dem hiesigen Remboursfordernden zur Pflicht gemacht werden wollte, zu beweisen, dass jeder der späteren Indossenten hierin nach den hiesigen Gesetzen gehandelt habe, da oft ein protestierter Wechsel mit 10—12 Endossements über weit von einander entlegene Plätze laufe und erst nach Verfluss von beinahe 3 Monaten wieder bei dem ersten Indossenten der Rembours gefordert werden könne; und es wäre allzu gefährlich, wenn etwa ein Cedent, dem der zu leistende Rembours nicht gelegen käme, sich des Vorwands bedienen könnte, der Protest hätte früher ankommen können, und dann zuerst die Verification der entfernten und so ungleichen Postenläufe vorgenommen werden müsste. Diese Schwierigkeiten und deren bedenkliche Folgen zu vermeiden, gebe daher § 25 der hiesigen Wechselordnung die bestimmte Norm und gesetzliche Zeitfrist an, in welcher ein Indosser mit seiner Signatur nach Verfallzeit eines Wechsels hafte, und § 30 bestimme, was Einer von seinem Cedenten fordern könne.

Aus den angeführten Gründen kam die Mehrheit des Directoriums zu dem Schlusse, A. sei allerdings berechtigt gewesen, von B. schleunige und volle Bezahlung des protestierten Wechsels nebst allen Kosten und Interessen zu fordern und die von Letzterm verlangte Garantie zu verweigern.

Die Minderheit dagegen war der Ansicht:

Dass in diesem wie in allen ähnlichen Fällen der Streit zwischen den beiden hiesigen Handelshäusern von dem hiesigen Gerichte nach den hiesigen Gesetzen entschieden werden müsse; dass der Genfer, welcher Rembours fordere, als Ansprecher an

¹⁾ Eine Entscheidung des zürcher. Handelsgerichts vom Jahre 1870 in gleichem Sinne findet sich in der Zeitschr. f. Kunde der zürch. Rechtspflege, Bd. XXII. S. 329 ff.

einen Hiesigen gehalten sei, die hiesigen Gesetze zu kennen und sich danach zu richten, und dass ihm die seinigen hierinfalls nicht zu gut kommen können, da Alle, welche von den hiesigen Gerichten Entscheid fordern, sich auch den hiesigen Gesetzen unterwerfen müssen. (5. November 1810.)

13. Zahlung durch einen Intervenienten; Regressrecht desselben.

Am 7. October 1810 kaufte B. von dem Handelshause S. in Zürich zwei von dem Letzern auf C. in Paris gezogene Wechsel, fällig am 7. Januar 1811. Dieselben gingen durch verschiedene Indossamente nach Ulm, Augsburg, Cassel und zuletzt an L. in Paris, wo sie am 19. November angelangt sein sollen. C. acceptierte die Wechsel; Anfang December wurde aber bekannt, dass er seine Zahlungen eingestellt habe, worauf am 3. December L. einen Protest erheben liess, wie der Anwalt des A. nachher behauptete, einen Interims- oder Sicherheitsprotest. Derselbe wurde an den letzten Indossanten und von diesem weiter versandt und gelangte erst am 12. Januar an B. Am 26. December wurde dann nochmals förmlich Protest Mangel Zahlung erhoben und nun der Wechsel auch dem Nothadressaten W. vorgewiesen, welcher für H. in Augsburg intervenierte und den Wechsel bezahlte, später aber, am 7. Januar, von A. in Paris, welcher für den ersten Indossanten B. zu intervenieren erklärte, Vergütung seiner Auslagen erhielt. Dieser zweite Protest gelangte an B. am 16. Januar. Am Verfalltage des Wechsels, 7. Januar, wurde nochmals in aller Form Mangel Zahlung protestiert und dabei die Interventionen des W. und des A. erwähnt. Nachdem die Wechsel mit diesem Proteste an T. in Zürich gelangt und am 21. Januar dem B. mit der Forderung von Rembours zugeschickt worden waren, übermachte Letzterer zuerst dem T. zu Handen des A. gewisse Zahlungsmittel; da aber T., mit der Berechnung nicht einverstanden, diese Sendung zurückwies und um Zahlung einer anders berechneten Summe bat, weigerte sich B., überhaupt zu zahlen, weil A. einen Fehler gemacht und ihn dadurch in Schaden gebracht habe. Bei dem ersten Proteste sei nämlich entgegen den gesetzlichen Vorschriften unterlassen worden,

die Wechsel auch der Nothadresse vorzuweisen, während wenn dieses geschehen wäre, der Protest, welcher dann in Folge Intervention zu Ehren des H. einen kürzern Weg zu machen gehabt hätte, unzweifelhaft vor dem 3. Januar in Zürich eingetroffen wäre, an welchem Tage S. seine Zahlungen eingestellt habe.

Vor Gericht behauptete A's Anwalt, da nach Art. 163 des Code de commerce der Wechselinhaber, falls der Acceptant vor Verfall falliere, zur Erhebung eines Protestes nur berechtigt, nicht verpflichtet sei, so komme auf eine Unterlassung bei jenem ersten Proteste nichts an; übrigens stehe nicht fest, dass am 3. December jene Nothadresse sich schon auf den Wechseln befunden habe. Ehe indessen über diese Fragen entschieden wurde, nahm die Sache dadurch eine andere Wendung, dass aus den Papieren des in Concurs gerathenen S. sich ergab, dass A. sich am 19. December auf Gesuch des S. verpflichtet hatte die fraglichen zwei Wechsel zu Ehren des S. einzulösen, und dass er am 11. Januar wirklich dem S. schrieb, er habe die Wechselsumme nebst den durch die Intervention des W. entstandenen Kosten sammt Protestspesen bezahlt, behalte aber die Titel einstweilen zur Erfüllung gewisser Formalitäten zurück. Hieraus wurde gefolgert, dass A. ursprünglich für Rechnung des S. interveniert, dann aber, nachdem er am 14. Januar durch einen vom 9. gl. M. datierten Brief der S'schen Masse-Curatoren von der Zahlungseinstellung des S. Kenntniss erhalten, an Stelle des noch in seinen Händen befindlichen Interventionsprotests einen andern habe aufnehmen lassen, worin statt des S. nun B. als derjenige angegeben wurde, für welchen er interveniere; daraus erkläre sich auch, dass der angeblich am 8. Januar aufgenommene Protest erst am 16. von Paris abgesandt worden und erst am 21. Januar in Zürich eingetroffen sei. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens berief sich A's Anwalt auf ein Gutachten einiger Pariser Häuser, woraus sich ergeben sollte, dass der bei einem Wechsel Intervenierende während vier Tagen nach der Verfallszeit berechtigt sei zu intervenieren, für wen er wolle, und auch eine allfällig schon gemachte Intervention wieder zurück zu nehmen und abzuändern.

Das Directorium gab sein Gutachten dahin ab: B. sei keineswegs zum Rembours der zwei protestierten Wechsel sammt Spesen anzuhalten, vielmehr gänzlich davon zu liberieren, A. hingegen mit seiner Forderung abzuweisen und in die Kosten zu verfallen.

Der ziemlich ausführlichen Begründung ist folgendes zu entnehmen:

Die Behauptung, es habe bei Erhebung des ersten Protests unterm 3. December 1810, durch Unterlassung der Anrufung des Besoin bei W. ein wesentliches Versäumniss Statt gefunden, scheine unwiderlegt und dieses allein dürfte schon zu Abweisung der Klage genügen. Indessen seien die Erörterungen über die Natur der Besoins durch die später anzuführenden entscheidenden Momente zur Nebensache geworden.

Streng rechtlich begründet werde der Entscheid dadurch, dass A. dem B. die für ihn gemachte Intervention nicht ohne Anstand notificiert habe, wozu er sowohl nach dem Code de commerce français, als nach dem hiesigen Wechselgesetz verpflichtet gewesen sei, sondern eine Verzögerung von zwei Wochen habe Statt finden lassen. Dazu komme dann noch, dass A. durch sein Schreiben vom 19. December 1810 an S. als den Trassanten der protestierten Wechsel sich zu Bezahlung derselben verpflichtet, sodann am 11. Januar 1811 dem benannten Hause förmlichen Avis betreffend Bezahlung der zwei Wechsel nebst Spesen ertheilt, erst aber, nachdem er aus den Antworten der Curatoren der Masse von S., welche die Intervention des A. angenommen und ihn dafür creditiert hatten, die Zahlungsunfähigkeit des S. vernommen, für gut gefunden habe einen neuen Protest ausfertigen zu lassen und die bereits zu Gunsten von S. geleistete Zahlung in eine Intervention zu Gunsten von B. zu verwandeln.

Das eingelegte Gutachten einiger Pariser Handelshäuser würde nur dann Beachtung verdienen, wenn es mit dem Code de commerce in Uebereinstimmung stünde, was nicht der Fall zu sein scheine. Uebrigens sei auch in diesem Gutachten keineswegs gesagt, dass einem Intervenienten vier Tage

lang nach Verfall freistehe eine schon gemachte Intervention wieder zurück zu nehmen, sondern bloss, dass die Aufforderung des Huissier abgewartet werden dürfe, da dann dieser vielleicht zuweilen bis auf den vierten als den letzten Tag des Enregistrement zögere. Jedenfalls wäre in keinem Falle zulässig, dass man unbedingt unter allen Endosseurs aussuchen könne, für welchen man intervenieren wolle, sondern man dürfe einzig von einem spätern auf einen frühern, niemals aber von einem frühern auf einen spätern zurückfallen, also am allerwenigsten von dem Tireur auf einen Endosseur, da ja auch in Art. 159 des Code de commerce der Satz anerkannt sei: Si le payement par intervention est fait pour le compte du tireur, tous les endosseurs sont libérés.

Aus allem Gesagten sei der Schluss zu ziehen:

- a) Dass A. durch Versäumniss und beidseitigen Gesetzen zuwider laufendes Verfahren sich eines erweislichen Fehlers und
- b) durch absichtliche Präjudicierung und Gefährdung des B. einer gefährlichen Handlung schuldig gemacht habe.

(8. Mai 1811.)

14. Rechte des Wechselinhabers in den Concursen mehrerer Wechselschuldner.

E. ist Inhaber eines von A. auf B. in Paris gezogenen Wechsels im Betrag von 2000 Franken, ausgestellt an die Ordre des C., von diesem an D. und von Letzterm an E. indossiert. Vor Verfall des Wechsels gerathen ungefähr zu gleicher Zeit sowohl der Aussteller A. als der Acceptant B. und die Indossanten C. und D. in Zahlungssuspension und Fallite. E. meldet seine Forderung bei sämmtlichen Massen an. D. anerbietet ein Accommodement zu 32%, hernach C. ebenfalls ein Accommodement zu 40%, und nun will Letzterer den E. nur mit dem Reste der Wechselsumme nach Abzug dessen, was derselbe von seinem Cedenten D. erhalten, also nach Abrechnung von 32% an der Totalsumme, bei seiner Masse zulassen, also ihm nur von dem Rest 40% bezahlen. E. dagegen beharrt, gestützt auf die Solidarität des Ausstellers und aller

Indossanten, mit seiner ganzen Forderung zugelassen zu werden, also aus der Masse C. 40% von 2000 Fr. zu beziehen.

Einstimmiges Gutachten des Directoriums: Sowie im Allgemeinen das Hauptprincip, worauf sich die zürcherische, gleichwie jede andere Wechselordnung stützt, in der Erzielung möglichster Sicherstellung des Wechselcreditors und seiner Ansprache auf alle erdenkliche Fälle besteht, so leuchtet auch im Speciellen dieser Sinn aus dem §. 28 unserer Wechselordnung und schon aus seiner Ueberschrift deutlich hervor, indem derselbe auf den Fall einer zu befürchtenden Gefahr bei dem letzten Cedenten dem Inhaber des Wechsels die Befugniss gestattet, sein Recht bei allen andern auf demselben befindlichen Signaturen geltend zu machen und zwar ausdrücklich, bis er zu gänzlicher Zahlung mit Unkosten und Zinsen gelangt ist. Dass die Erfüllung dieser letzten Bestimmung nicht möglich wäre und der Porteur an seiner Forderung am Ende immer würde einbüßen müssen, wenn ihm die Befugniss entzogen werden sollte (unter Voraussetzung, dass er die diesfälligen Schritte nicht versäumt habe) mit dem Totale seiner Forderung bei den Massen aller Signaturen aufzutreten, ist einleuchtend. Es würde mithin durch Aufstellung des Grundsatzes, dass im vorliegenden Falle der Porteur E. nur für den nach Abzug der aus der Masse D. erhaltenen Tangente übrig bleibenden Saldo seiner Totalforderung bei der Masse C. als Creditor comparieren dürfe, theils das allgemeine Princip möglichst vollständiger Sicherstellung des Wechselcreditors verletzt, theils die am Ende des cit. §. 28. enthaltene Bestimmung offenbar eludiert werden. Freilich könnte zuletzt durch Eingabe seiner Totalforderung bei allen Massen der Inhaber des Wechsels in Ueberschuss gesetzt werden; allein hier tritt offenbar die Bestimmung ein, dass er nur so lange fordern darf, bis er für den Rest der Summe, den er nicht aus der früheren Masse empfangen, befriedigt ist, und sobald dies geschehen, tritt sein nächster Cedent als Ansprecher in seine Stelle, und so successive in aufsteigender Linie auch die früheren Cedenten, so lange noch etwas bei den Massen der früheren Cedenten oder des Trassanten zu

finden ist, indem jede derselben, sobald dem Endossement nicht die Worte „ohne meine Garantie“ beigefügt sind, für den vollen Betrag des Wechsels gegen alle späteren Endossements und den Porteur haftet.

Schluss: Der Porteur E. sei befugt für den vollen Betrag der Retourrechnung bei der Masse C. als Creditor aufzutreten.

(19. März 1812.)

15. Verwirkung des Wechselregresses. Tratten für Rechnung eines Dritten.

A. in Zürich zog am 6. November 1813 einen Wechsel im Betrage von Fr. 1252. 50 auf B. in Paris, fällig nach drei Monaten, an die Ordre des C. in Zürich. Dieser remittierte den Wechsel sofort an D. in Neuchâtel, welcher ihn bis zum 19. Januar 1814 behielt und dann an E. in Basel indossierte. E. behauptet den Versuch gemacht zu haben, den Wechsel zum Incasso nach Paris zu schicken; dieses sei aber unmöglich gewesen, weil nach einem Zeugnisse der Postverwaltung der directe Postverkehr zwischen Basel und Paris vom 20. December 1813 bis zum 21. April 1814 gänzlich unterbrochen gewesen sei; nachher habe er versucht den Wechsel über Mailand nach Paris zu schicken, derselbe sei aber zurückgekommen und so habe man zuwarten müssen, bis der directe Postverkehr zwischen der Schweiz und Paris wieder eröffnet worden sei. Am 29. April wurde der Wechsel im Geschäftslokale des Bezogenen präsentiert, von einem Angestellten desselben jedoch die Zahlung verweigert, weil der Bezogene weder bei Verfallzeit, noch seither Fonds dafür erhalten habe. Der Wechsel gieng daher mit Retourrechnung an E. in Basel, von diesem an D. in Neuchâtel zurück und der Letztere belangte nun den Trassanten A.

Letzterer führte zur Begründung seiner Zahlungsweigerung an: Er habe am 6. November 1813 aus Auftrag und für Rechnung eines Freundes N. in Lausanne in verschiedenen Tratten, zu denen auch die jetzt streitige gehöre, den Betrag von Fr. 15,000. — drei Monat dato, auf B. in Paris entnommen. Auf den Avisbrief habe B. zuerst erwiedert, er könne in diesem

Zeitpunkt keine ungedeckten Tratten acceptieren, nachher aber am 6. December geschrieben: „Nous nous empressons de vous dire que notre ami nous a mis en mesure d'accueillir pour son compte vos dispositions sur nous. C'est un objet en règle et parfaitement entendu entre nous.“ Auffallender Weise finde sich auf dem Wechsel ein durchgestrichenes, aber noch lesbare Indossament, wonach E. denselben am 28. März nach Mailand geschickt habe, und erst nachher komme ein vom 28. Januar datiertes Indossament von E. an ein Haus in Paris, was zeige, dass E. selbst geglaubt habe verpflichtet zu sein den Wechsel auf die Verfallzeit nach Paris zu bringen. Dieses wäre auch leicht möglich gewesen, da aus einem Zeugnisse des Postamts Zürich, sowie aus einem solchen mehrerer Pariser Häuser hervorgehe, dass während der Unterbrechung des directen Postenlaufes zwischen der Schweiz und Paris man den Weg über Mailand benutzt habe und dass die Briefe auf diesem Wege fast ununterbrochen nach Paris gelangt seien. Erst am 21. Mai sei ohne irgend vorhergegangene Anzeige der am 29. April erhobene Protest dem Trassanten vorgewiesen worden. Uebrigens sei die in demselben enthaltene Erklärung von einem ungenannten Commis des Bezogenen in dessen Abwesenheit abgegeben worden und könne den in dem Briefe vom 6. December liegenden Beweis, dass der Bezogene schon vor Verfall Deckung in Händen gehabt habe, nicht entkräften, um so weniger, als alle andern in der Summe von Fr. 15,000 inbegriffenen Tratten bei Verfall wirklich eingelöst worden seien. Während der drei Monate zwischen Ausstellung und Verfalltag der fraglichen Wechsel habe N. in Lausanne seine Zahlungen eingestellt, und da A. in der Voraussetzung, auch der Wechsel von Fr. 1252. 50 sei bei Verfall präsentiert und bezahlt worden, innerhalb der den Gläubigern angesetzten peremtorischen Frist die streitige Post nicht angemeldet habe, so käme er, falls er an E. bezahlen müsste, gänzlich zu Verlust.

Das Directorium bemerkt im Eingange seines Gutachtens zunächst: es sei auffallend, „wie D. den Wechsel unter den obwaltenden Umständen bis zum 19. Januar in Händen behalten konnte, ohne den Versuch zu machen, solchen nach

Paris zu bringen, wie er ihn dann nach Basel an E. senden, dieser ihn annehmen, hierauf erst, da er schon periclitiert war, nach Mailand schicken, sich mit D. darüber verstehen, weder dieser Letztere aber, noch E. den fröhern Cedenten, vornehmlich aber dem Trassanten, nicht einmal da der Wechsel schon perimiert war, irgend eine Anzeige machen konnte; es ist ferner sehr auffallend, dass D. das Effect dann wieder von E. zurück nahm, wozu er keineswegs verpflichtet gewesen wäre, und endlich ist es am auffallendsten, dass er dann das Endossement antedatierte.“

Sodann wird gegenüber der Aeusserung des D., dass der Cedent eines Wechsels unmöglich verlustig werden könne, so lange sowohl der Aussteller, als der Bezogene solvent seien, auf den letzten Satz von § 30 der zürcherischen Wechselordnung hingewiesen, wonach, wenn die Fonds zur Verfallzeit angeschafft gewesen, die Präsentation aber versäumt worden, auch der Trassant befreit sei. Schliesslich wird gesagt:

„Da sich ergibt, dass

1. von Seite D. und E. Versäumnisse und Unregelmässigkeiten stattgefunden, indem selbige das betreffende Effect zu rechter Zeit an Ort und Stelle zu bringen nicht genugsam bemüht gewesen, zumalen das Gegentheil in dem gleichen Zeitpunkte sehr oft bewerkstelligt werden konnte und wurde; indem diese Indossanten ferner durch zeitwiedrige Cession, Zurücknahme und Antedatierung des Wechsels nicht in Ordnung gehandelt, und indem sie endlich hauptsächlich darin gefehlt, dass sie nicht von allem diesem, auch nicht einmal als der Wechsel schon ausgelaufen war, die fröhren Cedenten und den Trassanten benachrichtigten; dass

2. die Fonds zu Bezahlung dieser Tratte zur Verfallzeit gemacht gewesen seien, wie solches das Pariser Schreiben vom 6. December zu beweisen hinreichend sein dürfte und die erfolgte Bezahlung der übrigen für gleiche Rechnung gezogenen Fr. 13,748. — bestätigt, wenn schon der Tenor des weit späteren Protestakts das Gegentheil besagt, was aber nur von einer Veränderung der Umstände und der Stellung des bezogenen Hauses herrührt; dass es sich

3. aus der vorgelegten Correspondenz deutlich ergibt und von A. bestimmt erwiesen werden kann, den Wechsel nicht für eigene, sondern für Rechnung eines Tertii gezogen zu haben, in welchem Fall der Aussteller nach allen Wechselrechten nicht mehr als solcher, sondern nur als erster Indossant zu betrachten ist,¹⁾

so glauben wir, es seien hinlängliche rechtliche und moralische Gründe vorhanden, um den Schluss zu rechtfertigen: dass A. von D. für die betreffende Remboursforderung nicht mehr angesprochen werden könne, sondern dem D. das Recht einzig auf den Tertius, für dessen Rechnung trassiert worden, offen bleibe.“

(8. November 1814.)

*16. Ehefrau als Wechselschuldnerin. Lex loci contractus,
beziehungsweise domicilii.*

A. von Nassikon, Bezirks Uster, war einige Jahre in Strassburg domiciliert, verheirathete sich während dieser Zeit mit einer Frau aus Kehl, trieb verschiedenartigen Verkehr, wobei er einem D. von Strassburg und einem K. in Zürich gewisse Beträge schuldig wurde, wofür zwei Wechsel, der eine in Basel, der andere in Strassburg, ausgestellt und von beiden Eheleuten A. unterzeichnet wurden. Nachher siedelten sie in den Bezirk Uster über und als sie hier für jene Wechselschulden rechtlich betrieben wurden, bestritt die Ehefrau die Schuldpflicht, weil nach zürcherischen Gesetzen die von ihr unverbieständet gegebene Unterschrift für die von ihrem Manne contrahierten Schulden ungültig sei.

Gutachten: Da 1. A. und seine Frau einige Jahre in Strässburg haushäblich und gewerbtreibend waren und während dieser Zeit und an gedachtem Ort die streitigen Wechselschulden contrahierten;

¹⁾ Betreffend diese eigenthümliche Auffassung der für fremde Rechnung gezogenen Wechsel vergleiche auch oben das Gutachten Nr. 11. Bekanntlich wird sonst angenommen, den Wechselgläubiger berühre es gar nicht, für wessen Rechnung trassiert sei, sondern dieses sei nur für den Deckungsanspruch des Acceptanten von Bedeutung. Thöl, Wechselrecht, §. 209. Wächter, Encyclopädie des Wechselrechts, S. 554.

2. die Frau diese Wechsel neben dem Mann aus freiem Willen und an einem Ort, wo sie nicht verbeiständet sein musste und wo die Gesetze solche Verschreibungen für gültig erklären, unterschrieb;

3. ein jeder Contrahent sich denjenigen Gesetzen unterwerfen muss, die an dem Orte, wo er haushäblich ist und Gewerbe treibt, bestehen und besonders im mercantilischen Fach die Gesetze des loci contractus gelten, wobei nicht denkbar, dass durch spätere Veränderung des Aufenthalts auch der rechtliche Status verändert werde;

4. der Umstand, dass der eine Wechsel in Basel ausgestellt worden, keine Beachtung verdient, weil die A.'schen damals noch in Strassburg haushäblich waren und die Schuld in Strassburg contrahiert worden;

5. wenn die Schuldner in Strassburg geblieben und dort bei Verfallzeit rechtlich gesucht worden wären, sie ohne allen Zweifel hätten bezahlen müssen, so lange Eines von Beiden noch etwas gehabt hätte; denn es heisse im französischen Gesetzbuch, Art. 1419: „Die Gläubiger dürfen für die von der Frau mit Einwilligung ihres Mannes gemachten Schulden auf alles dasjenige Vermögen greifen, welches gemeinschaftlich beiden Eheleuten oder insbesondere dem Mann oder der Frau angehört, die Rückerstattung oder Schadenersatz unter ihnen vorbehalten,“

so gehe das einmütige Befinden des Directorii dahin:

Das Factum und der Status der Sache sei durch die Veränderung des Domicils nicht geändert, mithin die französischen Gesetze anwendbar und demnach die Frau des A. zur Zahlung anzuhalten. (20. Juli 1815.)

17. *Verwirkung des Wechselregresses. Wechsel auf Landleute.*

B. in Wädensweil hatte einen auf W. in Bauma am 28. October 1813 gezogenen und von demselben acceptierten Wechsel am 29. gleichen Monats an K. in Oetweil am See und dieser am 3. November an S. in Winterthur weiter indossiert. Letzterer liess durch das Gemeindammanamt Bauma bei Verfall den Wechsel dem Acceptanten vorweisen, welcher aber Zahlungsaufschub verlangte, worauf S. den Wechsel an

K. zurückgehen liess. Letzterer schickte denselben aber an S. zurück mit einem Schreiben, dessen Inhalt sich aus den noch vorhandenen, in mehrfacher Beziehung mangelhaften Acten nicht ersehen lässt. S. behändigte den Wechsel nochmals dem K., welcher dann denselben seinem Indossanten B. zuzuschieben suchte, damit dieser die Sache mit S. ausfechte. Da aber B. die Annahme ablehnte und den Wechsel beim Bezirksgerichtspräsidenten hinter Recht legte, forderte dieser den S. auf, das Interesse des Wechsels in dem inzwischen eingetretenen Falliment des Acceptanten W. zu besorgen, und da keiner der Beteiligten etwas in der Sache thun wollte, meldete der Gerichtspräsident die fragliche Forderung selbst im Concurse an, wo sie aber wie alle andern laufenden Forderungen leer ausgieng. Nun verlangte K. wiederholt von S., dass dieser, falls er diejenige Schuld, zu deren Bezahlung der Wechsel ihm gegeben worden sei, nicht als getilgt anerkennen wolle, ihn, K., gerichtlich suche, damit, wenn er verfällt werden sollte, ihm sein Recht auf den vorhergehenden Indossanten nicht verloren gehe, und da S. wieder nichts that, liess ihm K. durch das Bezirksgericht eine Frist hiefür ansetzen. Es wurde aber noch hin und her unterhandelt, und erst am 28. Decbr. 1814 gelangte die Angelegenheit an das Friedensrichteramt, Mitte Januar 1815 sodann an das Bezirksgericht Uster.

Dieses ersuchte das kaufmännische Directorium um ein Gutachten, indem es beifügte „es habe vorher der Justizcommission (mit welchem Namen damals eine Abtheilung des kleinen Raths bezeichnet wurde) die Frage vorgelegt, ob Wechselbriefe auf schlichte Bauersleute, die freilich ihre Unterschrift gegeben haben, aber die Folgen davon nicht kennen, ja kaum sich lesbar unterzeichnen können, richterlich in Schutz zu nehmen seien, und dieselbe darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Verfahren für den Schuldner selbst und dessen andere Creditoren schlimme Folgen haben könnte, indem leicht einer auf dem Wege des schnellen Rechtstrieb vor den andern ein Vorrecht erlangen könnte; jene Behörde habe aber gefunden, es lassen sich nicht leicht hierüber allgemeine Grundsätze aufstellen, es sei daher besser, über den Specialfall ein Parere des kaufmännischen Directoriums einzuholen.“

Das Directorium war einmütig der Ansicht, dass S. den K. nicht mehr mit Erfolg auf Zahlung belangen könne. Zwar scheint es nach den von einigen Mitgliedern schriftlich abgegebenen Voten, dass man den Mangel eines Protestes nicht schon für sich allein als entscheidend ansah, indem man davon ausging, es könne nicht auf jedem entlegenen Dörflein ein gehöriger Protest ausgefertigt werden und daher sei anzunehmen, auch die Aussteller des Wechsels haben einen solchen nicht verlangen wollen. Allein man fand, obschon auch K. unrichtig gehandelt, habe doch S. sein Regressrecht dadurch verloren, dass er nicht sofort gegen K., als dieser Rembours verweigerte, geklagt habe, obschon er dazu vom Gerichte noch ausdrücklich aufgefordert worden sei, sowie auch dadurch, dass er sich mit B., der doch gar nicht mit ihm, sondern mit K. contrahiert, in Unterhandlungen eingelassen habe.

Ueber die Frage der Anwendung des Wechselrechts auf Bauern sprach sich das Gutachten selbst nicht aus; indessen äusserte eines der Mitglieder des Directoriums: „Dass alle Wechsel für Stadt und Land gleichen Rechten unterworfen, wird wohl weder in diesem noch andern Fällen in Frage kommen,“ und ein anderer fügte bei: es könne seines Bedenkens nicht zweifelhaft sein, dass das Wechselrecht hier zur Anwendung komme; W., welcher schon einmal Creditoren geprellt habe, sei nicht wie ein schlichter Bauersmann, der von einem Juden überlistet werde, zu betrachten, sondern als ein Handel treibender Fabrikant, von dem man voraussetzen dürfe, er wisse wohl, was er thue, wenn er einen Wechselbrief acceptiere.

(25. Juli 1815.)

18. Verlust des Regresses durch Unterlassung rechtzeitiger Notification.

Ein von O. an S. in Zürich indossierter Wechsel auf ein Haus in Basel war am Verfalltag, den 20. December, Mangel Zahlung protestiert, auch der Protest sofort an S. übersandt worden. Letzterer behielt denselben, ohne seinem Vormanne O. Kenntniss zu geben, liess durch einen Geschäftsfreund A. den Acceptanten rechtlich betreiben und gab, als der Rechts-

trieb ohne Erfolg war, erst am 13. März dem O. von der Sachlage Kenntniss, welcher nun den Rembours verweigerte, da er wegen der Versäumniss des S. Gefahr laufe den Regress gegen seinen Cedenten zu verlieren.

Das Gutachten spricht sich so aus: „§ 26 der zürcher. Wechselordnung fordert, dass der Inhaber eines protestierten Wechsels gehalten sei den Wechselbrief sammt Protest an seinen Cedenten oder an einen andern Freund auf dem Platze, wo der Wechsel remboursiert werden sollte, mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, dass er ausdrücklich Ordre zur Execution erhalten und selbige angenommen hätte.

„Laut § 28 bleibt dem Inhaber überlassen, seinen Regress bei frühern Indossanten oder bei den Trassanten zu suchen, in der Meinung, dass, wenn er den spätern überspringt, er nicht mehr auf ihn zurückgreifen darf; will hingegen der Inhaber sein Recht nöthigenfalls gegen alle Indossanten und den Trassanten geltend machen, so muss er den Rembours zuerst bei seinem Cedenten suchen.

„Nun hat im vorliegenden Fall S. den Protest in rechter Zeit erhalten, allein, ohne seinen Cedenten O. zu befragen, die Execution gegen den Bezogenen eingeleitet und sich mit-hin gegen die §§ 26 und 28 verfehlt, indem er Letztern mit keinem Wort des Vorfalls belehrt. Der § 25 sagt deutlich: „Der Indossant haftet für seine Unterschrift drei Monate nach Verfallzeit des Wechsels;“ wollte aber dieser § dahin ange-wandt werden, dass der Inhaber eines Wechsel nach Willkür eine solche Zeit anwenden könnte, um Démarches gegen den Bezogenen zu machen, wie leicht könnten dem frühern Inhaber die Mittel abgehen und entrissen werden, auf den Rembours zu greifen, welchen er vielleicht zur Protestationszeit gegen ein früheres Endossement hätte anwenden können? Die gute Absicht von S., seinem Cedenten den Rembours zu verschaffen, leuchtet sehr klar hervor, da er an P. in Basel sogleich den Wechsel retournierte und ihn zur Execution gegen den Be-zogenen aufforderte; dass er aber seinen Cedenten O. nicht davon unterrichtete, ist ein Versehen, das sich nicht leicht entschuldigen lässt.“

Es wird dann weiter ausgeführt, dass P. dadurch, dass er dem S. nicht sofort mitgetheilt habe, dass der Wechsel-execution gegen den Bezogenen Schwierigkeiten entgegen stehen, sich ihm gegenüber verantwortlich gemacht haben möge; dann lautet der Schluss: „Was aber den O. betrifft, so ergiebt sich in dem ganzen Geschäft, dass, da er über seinen mit 20. December verfallenen Wechsel bis zum 13. März ohne alle Nachricht geblieben, derselbe nicht wieder hinein gezogen werden könne.“

(3. Mai 1817.)

19. Beglaubigung von Unterschriften in Wechselprotesten.

Auf das Gesuch eines zürcherischen Handelshauses um eine Meinungsäusserung über folgende Frage:

Ist der Inhaber einer ausserhalb der Schweiz in gehöriger Form errichteten Protesturkunde gehalten, die Unterschrift des dabei handelnden Notars durch die Behörden des Orts der Aufnahme des Protestes und sodann durch die Staatskanzleien beglaubigen zu lassen, um von dem Trassanten Rembours fordern zu können, oder muss der Letztere bezahlen auf Vorweisung des Protestes und der Remboursrechnung durch ein wohlbekanntes Haus?

ertheilte das Directorium sein einmütiges Gutachten:

Dass der Trassant den Rembours leisten muss, sobald ein wohlbekanntes Haus ihm den Protest und die Retourrechnung präsentiert. Die Formalität der Legalisationen war im Wechselverkehr nie üblich und würde denselben ausserordentlich hemmen.

(13. Februar 1824.)

II. Handelsgesellschaften.

(Vgl. auch oben Nr. 5.)

20. Recht auf die Geschäftsbücher nach Auflösung der Societät.

Bei Errichtung einer Handelssocietät auf eine bestimmte Anzahl Jahre zwischen A., B. und C. wurde festgesetzt, bei der Auflösung sollte durch das Loos entschieden werden, in wessen Händen die Handlungsbücher der Societät verbleiben

sollen, mit dem Vorbehalte, dass die andern Beiden jederzeit beliebig Einsicht davon nehmen dürfen. Nach Verfluss der bestimmten Zeit wurde die Gesellschaft aufgelöst und Alles getheilt; die Bücher aber liessen B. und C. ohne Loos und aus Discretion für A. als den Aeltesten in der Wohnung des selben, wo sie auch während der Dauer der Societät sich befunden hatten und wo sich die gewesenen Gesellschafter von Zeit zu Zeit zur Besprechnng der noch abzuwickelnden Geschäfte versammelten. Nach dem Tode des A. verlangten B. und C., da sie jetzt die Aeltern seien, die Handlungsbücher von den Erben desselben heraus; dieselben verweigerten aber die Herausgabe.

Gutachten: dass es zwar anständig wäre, wenn die Erben des A. eben so discret gegen B. und C. handeln würden, als diese gegen den A. gehandelt; wofern sie es aber nicht thun, sondern die Sache nach dem Tractat durch das Loos entscheiden lassen wollen, so sehe man nicht, dass ihnen dieses könne abgeschlagen werden. (23. Juni 1673.)

21. Rechte der Handlungsgläubiger nach Auflösung der Societät. Novation.

Ein Vater hatte mit einem Sohne eine Handelsgesellschaft auf sechs Jahre errichtet, starb aber 3 Monate vor Ablauf dieser Frist und gemäss dem Vertrage übernahm der Sohn die Handlung. Auf Begehren seiner Miterben änderte er die Firma und zahlte die auf dem Geschäfte haftenden Deposita (entlehnte Kapitalien) je bei Verfall zurück. Zwei Drittel davon hatte er baar bezahlt und für den letzten Drittheil, noch nicht fällige Posten im Gesammtbetrage von ungefähr 6000 Gulden, den Gläubigern neue Schultscheine ausgestellt, wogegen die früheren vernichtet wurden, als die Miterben, unter dem Vorgeben mehr Sicherheit für die Erbantheile zu bedürfen, mit ihm Streit anfiengen und ihn nöthigten, alle Erbschaftsactiva in amtliche Verwaltung abzugeben. Dieselben hätten genügt, um sämmtliche Gläubiger und auch die Miterben für ihre begründeten Ansprüche zu befriedigen. Allein

da der Process sieben Jahre dauerte,¹⁾ und inzwischen die Waaren durch langes Liegen an Werth verloren, dagegen die Zinse anwuchsen, so überstiegen zuletzt die Passiva die Activa und nun erhoben die Gesellschaftsgläubiger den Anspruch, dass die Miterben, welche dem Inhaber des Geschäfts durch Entzug der Zahlungsmittel unmöglich gemacht haben, sie zu befriedigen und welche zugleich Erben eines Antheilhabers der früheren Firma seien, ihnen ebenfalls haften.

Das Directorium, ohne auf die Frage der Verschuldung der Miterben einzutreten, hielt sich einfach an den Tenor der von dem Sohne jenen Gläubigern ausgestellten Schuldscheine:

„Ich Endsunterschriebener bescheine hiemit, Hrn. N. N. schuldig zu sein . . . für eine gleiche Summa, so er vorher in der Handlung unter Namen O. O. gehabt und anjetzo mir überlassst,“

und erklärte: „dass, weilen die Depositarii sich von der alten Raggion Vater und Sohn gelassen und die Schein der aufgenommenen Gelter hinausgegeben, hingegen selbige dem Sohn nach des Vaters Tod allein überlassen und sich mit Scheinen von ihm vergnüget, die Depositarii nicht mehr auf des Vaters Erben zurückgreifen können.“ (23. November 1714.)

22. Rechte der Gläubiger gegen ohne Anzeige ausgetretene Gesellschafter.

In einer Stadt mit Ragionenbuch vereinigten sich zwei Brüder A. G. und B. G., ferner zwei andere Brüder C. N. und D. N. zu einer Handelsgesellschaft und schrieben sich sämmtlich als Antheilhaber der Firma „Brüder G. und N.“ in das Ragionenverzeichniss ein, und zwar am 9. Mai 1699, indem sie die Dauer der Societät auf sechs Jahre festsetzten. Im October 1701 starb A. G. und es scheint, dass seiner Wittwe und den Erben gemäss einer Bestimmung des Societätsvertrags dessen Antheil an dem Handelsvermögen hinausgegeben worden sei. Im Ragionenbuch wurde aber keine Aende-

¹⁾ Es ist nicht ersichtlich, wo dieser Process geführt wurde.

rung vorgemerkt und die andern Gesellschafter setzten das Geschäft mit Wissen von A. G.'s Wittwe und Erben unter unveränderter Firma fort. Am 15. Januar 1704 machte ein 12 Meilen vom Sitze der Societät entfernt wohnender Fremder bei der Gesellschaft „Brüder G. und N.“ ein „Depositum“ (kaufmännisches Darlehn). Am 8. März 1807 trugen B. G. und C. N. in das Ragionenbuch ein, ihre Societät mit D. N. habe mit Anfang dieses Jahres aufgehört und sie Beide machen künftig allein die Societät „G. und N.“ aus. Im Jahre 1709 fallierte die Societät und jener fremde Creditor glaubte nun, sich an die Wittwe und die Erben des A. G. halten zu können, weil sein Obligo auf die alte Societät „Gebrüder G. und N.“ ausgestellt, auch ihm bis dahin von derselben ohne Anzeige einer Aenderung verzinst worden sei, er auch, als er das Depositum machte, nichts vom Tode des A. G. gewusst habe.

Mit Stimmenmehrheit wurde das Gutachten dahin ertheilt: „in genauer Erdauerung der Sachen Bewandtnuss und deren allseitigen Umständen Beschaffenheit“ habe man gefunden, der Fremde habe kein Recht, die hinterlassene Wittwe und Erben des verstorbenen A. G. um Zahlung Kraft seiner Obligation anzulangen. (Leider fehlt jede weitere Begründung.)

(29. Januar 1717.)

23. *Verkauf eines Geschäftsantheils auf Grund eines unrichtigen Inventars.*

A., B. und C. bildeten eine Handelsgesellschaft und zwar so, dass A. und B. das ganze Handlungskapital, Jeder zur Hälfte einschossen, C. aber nur von einer kleinern Portion gegen an A. und B. zu bezahlende Zinsen zu Gewinn und Verlust partizipierte. Anno 1734 wurde die gewohnte Jahrrechnung gezogen und der gefundene Gewinn jedem Gesellschafter im Verhältniss seines Antheils theils in Abrechnung vergütet, theils baar zugestellt. Einige Zeit nachher entdeckte man beim Durchgehen der Bücher, dass bei jener Jahrrechnung unter den Passiven ein bedeutender Deposito-Posten übersehen worden sei. Man fand indessen, es sei nicht nöthig, die Jahrrechnung und die darauf gegründete Repartition abzuändern,

da sich der erwähnte Fehler bei einem künftigen Inventar schon finden und dann jedem Gemeinder im Verhältniss seines Antheils zur Last fallen werde; die erwähnte Passivpost wurde dann auch aus der gemeinsamen Casse abbezahlt. Ehe aber im Jahre 1735 die neue Jahrrechnung zu Stande kam, auf welche gestützt die Ausscheidung der Societät, deren vertragmässige Dauer ausgelaufen war, hätte erfolgen sollen, schloss A. mit C. einen Vertrag folgenden Inhalts:

„Es verkauft A. an C. seinen halben Antheil sowohl an Waaren, Activ- und Passivschulden als Baarschaft und alles dasjenige, so er, A., aus der bis dahin geführten Handlung laut Inventarii (unter was Namen es auch sein möchte) zu erfordern und zu beziehen gehabt hätte.“

Als nach Abschluss dieses Kaufes B. und C. als nunmehrige Gemeinder zur Inventur schritten, entdeckten sie bei Uebertragung der Conti in neue Bücher wesentliche Omissionen und Irrthümer, welche sich in die Inventur und Jahrrechnung von 1734 eingeschlichen und deren Ergebniss günstiger gestaltet hatten, als es in Wirklichkeit war, so dass also A. einen Antheil an falschem und eingebildetem Gewinn bezogen hatte. Zugleich zeigte sich, dass A. als Cassierer einen starken Cassa-Manco hinterliess und dass er auch auf seinem Contocurrent Schuldner der Societät geblieben war.

B. und C. stellten dem A. über alle diese Punkte specifizierte Rechnung zu; ehe derselbe aber mit der versprochenen Prüfung derselben zu Ende kam, starb er und nun wollten dessen Erben auf nichts mehr eintreten, indem sie behaupteten, in Folge jenes Kaufes stehen sie in gar keinen Beziehungen mehr zu der Societät.

Dem Directorium wurden nun folgende Fragen vorgelegt:

a) Ob nicht B. und C. durch die falsche Repartition von 1734 zu kurz kommen und ob nicht A. dasjenige, was er zu viel empfangen habe, Jenen wiederum gutmachen müsse?

b) Ob A. für dasjenige, was er auf Contocurrent schulde, nicht auch unter die an C. verkauften Activa gehöre, oder, was auf eines herauskomme, ob er nicht als ein fremder Debitor anzusehen sei?

c) Ob es nicht eigentlich B. und C. gemeinschaftlich seien, denen A. oder seine Erben vorgedachter Rechnung halber, wenn sie gehörig bewiesen werde, Red und Antwort zu geben haben?

Die Antwort lautete zu a): B. kommt durch die falsche Repartition von 1734 nicht mehr zu kurz, als sonst bei Abrechnung des Fehlers an seiner Portion geschehen wäre, wohl aber C., wenn er seinen Kauf auf diese Inventur gegründet, daher C. seinen Regress auf A. oder seine Erben nehmen kann.

Zu b) Wenn A. die Schuld aus seinem Contocorrent mit C. in dem Verkauf seines Antheils an der Handlung und bei Ueberlassung der 1735. Inventur nicht mitverstanden, so hat C. allein Pretention an A. oder Erben.

Zu c) Der Schaden, so durch entdeckten Fehler der neuen Societät B. und C. mag zugewachsen sein, kann nicht gemeinsamlich an A. Erben gesucht werden, sondern von C. allein, zumal ihm laut Kaufinstrument Alles, unter was Namen es auch sein möchte, von A. gegen eine gewisse Summe Geld ist abgetreten worden, und ist also C. an Platz des A. gekommen, womit B. auch zufrieden war und sich neuerdings mit C. associert, daher, wenn B. zu kurz kommt, er sich ledigerdingen an C. und dieser an A. Erben zu halten haben.

(26. Januar 1750.)

24. Rechte der Societätsgläubiger gegen Antheilhaber einer aufgelösten Gesellschaft: Annahme einer neuen Firma als Schuldner.

Die Gebrüder S. hatten im August 1812 mit B. im Canton Thurgau eine Handelsgesellschaft unter der Firma S. B. & Cie. errichtet, sich aber bald veranlasst gesehen, dieselbe wieder aufzulösen. Am 8. Januar 1813 kam ein Trennungsvertrag zu Stande, welchen die Brüder S. sofort durch Circulare ihren Geschäftsfreunden mittheilten. Hiegegen protestierte zwar B. in öffentlichen Blättern, weil der Vertrag noch nicht amtlich ratifiziert sei; am 12. März 1813 erfolgte aber die amtliche Ratification des Vertrages, welcher unter anderm bestimmt:

„Dass der unterm 10. August 1812 unter der Ragion S. B. & Cie. errichtete Gesellschaftsvertrag inclusive dem 8. Jenner 1813 aufhöre und alle von diesem Zeitpunkt an, inclusive dem 9. Jenner, gemachten Geschäfte auf eigene Rechnung des B. laufen sollen.“

Diese Separation wurde durch gedruckte Circulare sämmtlichen Handlungsfreunden mitgetheilt, mit der Anzeige, dass B. die Liquidation sämmtlicher noch offenen Rechnungen übernehme. Auch wurde auf Begehren der Gebrüder S. von B. in öffentlichen Blättern seine frühere Protestation zurückgenommen. Die meisten Handlungsfreunde liquidierten und saldierten nun ihre Rechnungen; andre aber setzten ihre Geschäfte mit B. unter dessen neuer Firma B. & Cie. fort. Zu den Letztern gehörte K. in Solingen, welcher noch am 30. September 1813 Waaren an B. sandte, auch unterm 9. Sept. und 8. December 1813 zwei Tratten auf B. & Cie. ausstellte. Als dann im Jahr 1814 gegen B. Concurs eröffnet wurde, meldete K. zwar sein Guthaben bei der Masse an, behielt sich jedoch dabei seine Rechte gegen Gebrüder S. vor und belangte dann noch vor Durchführung des B.'schen Concurses die Letztern auf Bezahlung des Preises der zur Zeit des Bestandes der Gesellschaft S. B. & Cie. bestellten Waaren. Dabei stützte er sich darauf, dass die fraglichen Waaren während des Bestehens der Societät von derselben bestellt, auch mit Ausnahme einer kleinen Partie noch vor Auflösung der Societät geliefert worden und dass nun die Gebrüder S. nicht berechtigt gewesen seien, Verbindlichkeiten, welche auf allen Mitgliedern der Gesellschaft gehaftet, einzelnen derselben zu überbinden, ohne den Gläubigern für die Solidität der Angewiesenen zu haften, was übrigens Gebrüder S. selbst anerkannt haben, indem sie sich bei Auflösung der Societät gegen die Wirkung dieses Grundsatzes durch Bürgschaft von Seite des B. haben decken lassen. Die Beklagten wandten hiegegen ein: K. habe von dem Inhalte des Separationsvertrags seinerzeit Kenntniss erhalten, wie daraus hervorgehe, dass er selbst das ihm zugekommene Circular eingelegt habe; nun habe er aber sein Guthaben weder saldiert, noch liquidiert, vielmehr

die neue Firma B. & Cie. freiwillig als Schuldner angenommen, die Geschäfte mit derselben fortgesetzt, ihr neuerdings creditirt und lange nach erhaltener Anzeige von der Separation am 30. September eine beträchtliche Waarensendung gemacht; dass K. die bestandene Societät verlassen und die neue Firma als Schuldner angenommen habe, werde auch dadurch bewiesen, dass er auf B. & Cie., nicht auf S. B. & Cie. trassiert habe, wie denn auch sogar die vorliegende Processvollmacht und der von K. eingelegte Contocorrent einzig die Namen B. & Cie., nicht dagegen S. B. & Cie. enthalte.

Das Directorium erklärte sich in seinem Gutachten einmütig für Abweisung der Klage, weil aus den angeführten Thatsachen sich ergebe, dass K. von der alten Ragion abgegangen sei, die neue, B. & Cie. anerkannt und als Schuldner angenommen, hiedurch aber sich des Rechts auf die Gebrüder S. begeben habe.

(28. August 1815.)

III Kauf.

25. *Verpflichtung des Käufers zu beförderlicher Prüfung der Waare.*

Ein Kaufmann von Chur und einer „aus dem Reich“ schliessen einen Vertrag, wonach der Erstere ein gewisses Quantum Weinstein, der Letztere ein Quantum Wachs liefern soll, Beides zu festgesetzten Preisen. Das Wachs wurde im Jenner 1671 geliefert, von dem Weinstein ein Fass ebenfalls im Jenner, drei weitere im Mai. Der Empfänger des Weinstins bescheinigte dessen Ankunft und bat unterm 6. Juli um baldige Sendung noch eines Fasses, zur Saldierung des Wachses. Erst am 28. Juli schrieb dann derselbe, er habe die Fässer mit Weinstein geöffnet, die Waare aber nicht alle gleich gut gefunden, der Churer möge also den Weinstein zurücknehmen und das Wachs mit Baarschaft bezahlen. Der Churer hielt sich aber, da sieben Monate lang seit der ersten Lieferung keine Ausstellungen gemacht worden seien, nicht mehr für verpflichtet diesem Begehr zu entsprechen.

Gutachten: Da in der langen Zeit zwischen der Lieferung der Waare und der Reclamation der Weinstein habe im Preise sinken, überdies durch Feuchtigkeit Schaden leiden können, da ferner der Churer keinen Regress mehr auf denjenigen, von welchem er den Weinstein bezogen habe, nehmen, endlich auch das Wachs nicht mehr in natura zurückgegeben werden könne, so sei der Anspruch des Kaufmanns aus dem Reich abzuweisen. (3. Juli 1673.)

26. Uebergang des Eigenthums.

Ein Mailänder Kaufmann, P. F. Brentano, gab einem Kaufmann in Lille, S., den Auftrag, drei Colli Waaren verfertigen zu lassen, zu emballieren und an ihn zu verschicken, mit dem Versprechen ihm den Kaufpreis in Venedig zu bezahlen. S. führte diese Bestellung aus und spedierte die drei begehrten Colli unter der Marke P.F.B., a drittura dem Brentano einhändigen zu lassen. Während der Reise der Waaren fallierte der Besteller und dessen Gläubiger wirkten auf die zu Chiavenna liegenden drei Colli einen gerichtlichen Arrest aus. S. sprach ein besseres Recht darauf an, weil er noch nicht bezahlt sei und dem Brentano die Waare nicht eher, als wenn er sie in Venedig bezahlt haben werde, fidiert habe; wogegen die Br.'schen Gläubiger sich darauf beriefen, dass S. die Waaren dem Br. fidiert, indem er solche unter dessen Marke und hiemit auf Gefahr und Wag des Br. spedit habe.

Gutachten: Weil S. die drei Colli unter dem Zeichen des Br. spedit, auch solche auf die ihm gegebene Commission hin erkauf, sei dieses ein vertrautes und der Massa des Falliten wegen angelegten Arrestes zuständiges Gut; S. könne also keine Prätension daran machen, es wäre denn, dass er sich auf ein positives Gesetz berufen könnte, wodurch etwas Anderes bestimmt würde. (15. März 1714.)

27. Eigenthumsübergang.

L. von Mailand schickt seinen Sohn C. zum Kaufmann P. in der Stadt A. Von diesem kauft C. eine bedeutende Partie Waaren, zu liefern in Chur und zahlbar in A. in drei

Monaten. Nachdem P. als Anfang der Ausführung dieser Bestellung 11 Colli Waaren nach Chur geschickt und darüber dem L. Rechnung zugestellt, schreibt L. an P., dieses Geschäft gehe ausschliesslich seinen Sohn an und P. habe sich daher an C. zu halten. Da bald darauf P. fallit wird und dessen Massagläubiger Beschlag auf die 11 Colli legen, um sie zur Concursmassa zu ziehen, begehren L. und C. deren Auslieferung, indem sie behaupten, dieselben seien an sie auf Credit verkauft; sie beabsichtigen den Kaufpreis durch Compensation mit einer Wechselloforderung an P. zu tilgen.

Gutachten: Da P. mit C. für Rechnung des L. contrahiert, die Waaren nach Chur zur Verfügung des L. geschickt und nach der Renunciation des L. den C. nicht zum Schuldner angenommen, so könne nach dem Falliment weder L., welcher renunciert, noch C., der nie zum Debitor angenommen worden sei, Anspruch auf die Waaren machen, sondern dieselben fallen in die Masse.

(11. October 1715.)

28. *Lieferungskauf. Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung.*

S. bestellte bei einem Geschäftsfreunde C., von welchem er bis dahin immer rechtzeitig bedient worden war und welchen er auch pünktlich bezahlt hatte, vier Kisten Waaren. C. versprach auch dieses Mal rechtzeitige Lieferung und bestätigte dieses Versprechen im Laufe von 10 Wochen durch vier verschiedene Briefe. Erst als die Waare nach Verabredung schon hätte abgeliefert sein sollen, kam ein Brief des C. an, er bedaure die versprochene Waare nicht liefern zu können. Nun verlangte S. Schadenersatz, weil er drei unmittelbar bevorstehende Märkte habe beziehen wollen, nun aber dieses, da es ihm nicht mehr möglich gewesen, anderswoher Ersatzwaare zu bekommen, nicht habe thun können, wodurch ihm nicht bloss der erwartete Gewinn aus dem Wiederverkauf der Waaren entgangen, sondern auch durch Verlust von Kunden weiterer Schaden erwachsen sei.

Das Directorium sprach seine Ansicht dahin aus, dass dem S. billig eine Entschädigung zu leisten sei.

(19. November 1726.)

29. Uebergang des Eigenthums.

A. von Lyon verkaufte und sandte an B. nach Mühlhausen den 3. März ein Fässchen Indigo. B. bescheinigt den Empfang, schreibt aber, die Waare sei nicht die beste, er könne sie nicht annehmen, sondern lasse sie zu A.'s Disposition liegen. Gleichwohl verkauft dann B. am 16. Juni den Indigo an C. in Basel und bringt das Fässchen selbst dorthin; C. findet jedoch beim Oeffnen desselben die Waare zu gering, nimmt sie nicht an, sondern stellt dem B. einen Schein aus, dass die Waare bei ihm, C., zur Verfügung des B. liege. A., welcher gleichzeitig auch nach Basel kommt und dort den B. bei C. antrifft, verlangt Bezahlung des Kaufpreises. B. will demselben das Fässchen zurückgeben; A. weigert sich aber, diese wiederverkaufte und hin und her geschickte Waare zurückzunehmen, worauf das Fässchen in Basel liegen bleibt und B. dem A. einen 14 Tage nach Sicht zahlbaren Eigenwechsel für den Kaufpreis ausstellt. Im Juli schreibt B. an C., er solle ihm das Fässchen zuschicken; C. will diesen Auftrag ausführen; ehe aber der damit beauftragte Fuhrmann das Fässchen abführt, falliert B. am 22. Juli und nun wirken dessen Gläubiger Arrest darauf aus. A. sprach nun die Waare als Eigenthum an.

Gutachten: Weil A. über das fragliche Fässlein Indigo bei C. nicht disponieren wollen, sondern den B. jederzeit für seinen Debitoren anerkennt, dieser die Zurücksendung des Fässleins von Basel nach Mühlhausen ordonniert, auch die Zusage ohne Versäumniss des Fuhrmanns wirklich erfolgt sein würde, so sei der Arrest von B. Creditoren gültig und A. für seine Anforderung ad massam zu weisen.

(Im Jahr 1738.)

30. Droit de suite, nach baslerischem Rechte.

Am 5. und 6. December hatten S. sechs und L. zwei Fässer Zucker an M., welcher sich drei Wochen nachher insolvent erklärte, verkauft und von demselben für den Kaufpreis Billets, zahlbar in drei Monaten, erhalten. Am 9. December verfügte M. über diese acht Fässer, indem er sie durch

das Kaufhaus mit einem Fuhrmann an seinen Speditor N. nach Bodersweier abgehen liess, mit der Ordre sie zur Verfügung eines Strassburger Hauses zu halten; ehe aber die Waare dort ankam, erfuhr M., dass das Strassburger Haus sich in Verlegenheit befindet, und ertheilte dem N. durch einen Expressen den Auftrag, die Waare zu seiner fernern Disposition auf dem Lager zu halten und sie mit den Zeichen V. S. Nr. 21—26 und L. S. Nr. 71, 72 zu bezeichnen, als mit denjenigen Marken, womit sie ursprünglich von S. und von L. bezeichnet waren. In Folge hievon blieben diese Fässer in Bodersweier bis zur Insolvenzerklärung des M., welche am 26. December erfolgte, zu dessen Verfügung. L. und S. reklamierten dann die fraglichen Waaren bei der Masse des M. nach dem zu Basel geltenden droit de suite; die Massacuratoren wollten dieselben jedoch nicht ohne einen gerichtlichen Entscheid herausgeben. Erstinstanzlich wurde die Vindication von L. und S. gutgeheissen; da aber hiegegen appelliert wurde, ersuchte die Appellationskammer von Basel das zürcherische kaufmännische Directorium um ein Gutachten. Dasselbe sprach sich über diesen Fall so aus:

In Berücksichtigung 1. dass die neueste Erläuterung und Bestätigung des baslerischen Gesetzes über das droit de suite, vom 1. August 1785¹⁾ so lautet:

„Dass bei künftig entstehenden Fallimenten das droit de suite von verkauften Waaren sowohl den Hiesigen als Fremden angedeihen soll und zwar ohne Unterschied, ob die Waare per comptant verkauft oder geborgt, ob sie noch unterwegs oder abgeladen oder im Kaufhaus, oder auch schon von dem Falliten bezogen worden und in dessen Haus oder Magazin sich befindet, wenn sie nur noch emballiert, unerbrochen und unberührt (sous cercle et corde) vorhanden und nicht länger als sechs Wochen vor Ausbruch des Falliments in den Händen des Falliten gewesen ist.“

2. dass seit Ablieferung der Waaren von L. und S. an M. bis zur Reclamation derselben nur drei Wochen verflossen,

¹⁾ Rechtsquellen von Basel, herausgegeben von Prof. Joh. Schnell, Band 1., Seite 1081.

3. dass in dieser Zwischenzeit die fraglichen Waaren zwar von M. durch das Kaufhaus versandt worden, aber sous cercle, unberührt, immer zu seiner Disposition im Magazin seines Commissionärs in Bodersweier liegen geblieben und nie Eigenthum des Strassburger Hauses waren,

4. dass die Umzeichnung die Waaren sous cercle et corde nicht berührt und den Buchstaben des Gesetzes demnach nicht schwächt,

5. dass dieses Gesetz also, ohne demselben zu weite Ausdehnung zu geben, wenn schon den vorliegenden Fall nicht ausdrücklich bezeichnend, doch allerdings auf denselben angewandt werden könne,

geht das einmütige Befinden des Directoriums dahin, dass der Beschluss des Stadtgerichts von Basel nach den dortigen Localgesetzen gerecht und demzufolge die M.'sche Masse anzuhalten sei, dem S. und dem L. die acht Fässer Zucker verabfolgen zu lassen.

(4. Mai 1809.)

IV. Spedition und Frachtvertrag.

31. Ersatzpflicht wegen Verspätung ohne speciell verabredeten Lieferungstermin.

Auf die Frage: Ob ein Speditor, der schriftlich angekündigt habe, er habe seine Fuhre so eingerichtet, dass die ihm zu adressierende Waare jederweilen ohne Verlag könne befördert werden, nicht gut machen solle den Schaden, so der Waare wegen excessiv später Lieferung (da solche in acht Tagen hätte geschehen können, aber erst in 23 Tagen geschehen) zugefügt worden?

wurde geantwortet: Allerdings sei ein solcher Speditor wegen excessiv später Lieferung der Waare, den Schaden welcher der Waare daher zugefügt worden, gut zu machen schuldig.

(16. März 1734.)

32. Verantwortlichkeit des abliefernden Speditors oder Frachtführers.

Einige von Genua nach Zürich gesandte Kisten mit Pflanzen langten in schlechtem Zustande am Bestimmungsorte

an. Der Empfänger belangte deshalb den Factor N. zu Horgen, welcher dieselben ihm abgeliefert hatte, auf Schadenersatz; derselbe anerbot sich aber durch vorzuweisende Schriften anderer Factoren zu beweisen, dass die fraglichen Kisten ihm schon beschädigt zugekommen seien, und glaubte, dadurch sich von der Ersatzpflicht frei machen zu können. Auf eine von dem zuständigen Richter hierüber an das kaufmännische Directorium gerichtete Anfrage erwiederte dieses:

„dass bei dergleichen Vorfällen nach kaufmännischem Gebrauche nicht nur hier allein, sondern aller Orten der letzte Speditor dem Eigenthümer bei Empfang des Kaufmannsguts, falls selbiges schadhaft anlangen würde, Bescheid und Antwort zu geben schuldig sei, folglich der Eigenthümer zu allen Zeiten seinen Regress auf den letzten Factor und der letzte Factor auf denjenigen, von dem er es in Empfang genommen, zu suchen haben möge.“

(29. Juni 1768.)

33. *Speditor nur seinem Auftraggeber verantwortlich.*

S. in A. sendet an C. in R. vier mit R. bezeichnete Säcke voll Roggen mit Auftrag dieselben an M. in F. zu spiedieren. Der auch zu R. wohnende G. sieht diese Säcke, behauptet, dass sie nach der Marke ihm gehören und nimmt einen Sack davon zu Handen, ohne sich aber weder durch Fracht- noch durch Avisbriefe als Eigenthümer zu legitimieren; er befiehlt auch dem C., die andern drei Säcke Roggen an Niemand auszuliefern. C. behält aus Gefälligkeit diese Säcke 19 Tage in Verwahrung, erwartend, G. werde inzwischen die Sache in Ordnung bringen. Auf Drängen des M., welcher ihn mit Klage bedroht, schickt er dann aber die drei Säcke gemäss dem Auftrage des S. an M. Nach einiger Zeit kommt an den Tag, dass fraglicher Roggen allerdings dem G. zugehöre; wie derselbe in den Besitz des S. gekommen und dieser Auftrag zur Spedition an M. gegeben, ist unausgemittelt. Nun will G. den C. darum belangen.

Gutachten: C., welcher als Speditor nach der präzisen Ordre des S., der ihm diesen Roggen zugesendet, und also recht gehandelt, könne darum nicht angesucht werden, sondern

G. müsse sich deswegen lediglich an S. halten, welcher ihm dafür Red und Antwort zu geben habe. (19. April 1774.)

34. Unterschied zwischen einfacher Spedition und Uebernahme der Lieferung an den Bestimmungsort.

Unter den Acten des kaufmännischen Directoriums in Zürich findet sich auch ein Gutachten, welches sich dasselbe auf Wunsch eines hiesigen Handelshauses von den Directoren der Kaufmannschaft in Basel erbat und welches hier mitgetheilt werden mag.

Auf die Frage: Ob ein Speditor und wie weit solcher für übernommene Kaufmannsgüter Garant sein oder für dieselben stehen müsse?

ertheilte nämlich die genannte Behörde in Basel die Antwort: Dieser Gegenstand werde zwar nach den Gesetzen und Verordnungen verschiedener Orte auch verschieden behandelt, indessen sei nach ihrem Dafürhalten zu unterscheiden zwischen einer simplen oder ordinären Spedition und einer förmlichen Uebernahme, eine Waare an einen Bestimmungsort zu liefern. Im erstern Fall, da ein Speditor lediglich die Ordre erhalten habe eine Waare zu spedieren, könne derselbe, sofern er den richtigen Ein- und Ausgang derselben zu beweisen im Stande sei, zu deren Ersatz oder Vergütung nicht angehalten werden. Eine ganz andere Bewandtniss habe es aber in Ansehung derjenigen Waare oder Kaufmannsgut, welche ein Speditor an seinen bestimmten Ort zu liefern auf und über sich genommen, als in welchem Fall der Speditor Garant zu sein und zu stehen habe, bis selbige an den Ort ihrer Bestimmung angekommen. (28. October 1786.)

*35. Haft des Speditors für verlorenes Gut.
Zwischenspeditoren.*

Im December 1793 sandte B. in Aarburg ein Ballot Waaren an M. in Lucern mit Ordre selbiges an A. in Bellinzona zu seiner Disposition zu respedieren. M. musste zu Vollziehung dieses Auftrags sich „nach unausweichlicher Erforderniss“ der Vermittlung von Altorf bedienen und gebrauchte

dazu seinen alten Geschäftsfreund H. daselbst, welcher auch berichtete die Waare richtig empfangen und nach Bellenz versandt zu haben. Der Säumer verlor aber das Ballot zwischen Altorf und Bellinzona, ohne dass H. oder A. den M. oder den B. davon benachrichtigte. Als B. nach Monaten zufällig den Vorfall erfuhr, correspondierte er zuerst mit Altorf und Bellinzona, belangte dann aber den M. auf Ersatz des Verlustes; derselbe wurde in Lucern vom Gesichtspunkt einer allgemeinen Responsabilität der Waarenspeditoren aus und weil er die Lieferung bis Bellinzona übernommen habe, condemniert unter Vorbehalt seines Regresses auf H. Der als Schiedsrichter angerufene Rath in Altorf verwarf jedoch den Grundsatz allgemeiner Verantwortlichkeit und wies den M. mit seiner Klage gegen H. ab, weil dieser einen zwar armen, aber zutrauenswürdigen Mann als Säumer ausgewählt, auch alle einem Speditor obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere sich Mühe gegeben habe, das verlorene Ballot wieder zu finden. Nun ersuchte die Regierung von Lucern, welche fand, die von Uri aufgestellten Grundsätze können dem Speditionsverkehre Schaden zufügen, sowohl das kaufmännische Directorium in Zürich als verschiedene Behörden deutscher Handelsstädte um ein Gutachten.

Von Zürich wurde im Wesentlichen geantwortet:

a) Diesseits sei weder Gesetz noch Uebung, weder öffentliche noch stillschweigende Einverständniss bekannt, dass die Caution eines Speditors sich weiter ausdehne, als soweit seine Selbstwirkung sich erstrecke, das ist soweit das ihm zugesandte Gut in seiner Gewalt stehe. Habe er für die gute Beschaffenheit desselben und für die Sicherheit des weitem Gangs gesorgt, so habe er seine Pflicht der Weiterbeförderung erfüllt, die nun auf den neuen Uebernehmer der Waare, Fuhrmann, Schiffmann, Boten oder Säumer übergehe, weshalb man dazu bekannte, redliche und so viel möglich habhafte Leute oder die Caution haben, wähle. Diese Auffassung habe auch gute Gründe; denn dem Speditor, welcher ausser seinem Hause die Sachen nicht besorgen könne, könne auch kein persönlicher Fehler zur Last fallen, auch wäre die gewöhnliche Provision

der Gefahr keineswegs angemessen. Ferner stehen die Fuhrleute u. s. f. nicht in den Diensten des Speditors, sondern halten auf ihren eigenen Nutzen Fuhrwerk. Wollte man den Speditor weiter haften lassen, so müsste Natur und Werth der Waare declarirt und eine der Gefahr und dem Werth angemessene Assecuranzprovision oder Fracht vergütet werden, anstatt der üblichen durchaus gleichen Belohnung nach Stücken vom verschiedensten Werthe. Geschehe dieses nicht und nehme der Speditor die Gefahr nicht ausdrücklich auf sich, so bleibe sie nach dem Fuhrmann auf dem Eigenthümer, wie bei dem Post- und Botenwesen, oder auf dem Meere, sofern man nicht den Werth des Guts nach einer mit der Gefahr steigenden oder fallenden Assecuranzprämie sicher stellen lasse.

b) Im vorliegenden Fall könne, auch wenn eine Responsabilität angenommen würde, M. darum für den jenseits Altorf entstandenen Schaden nicht gesucht werden, weil es nicht in seinem Willen gestanden habe die Mittelhand zu Altorf auszuweichen, ihm auch nicht vorgeworfen werden könne sich daselbst an unzuverlässige Leute gewandt zu haben; zudem habe der Eigenthümer, obschon er diese Verhältnisse gekannt, dem M. die Wahl überlassen. Allerdings sei im Directorium auch der Gedanke geäussert worden, dass, weil M. die Verpflichtung übernommen habe, die Waare nach Bellenz zu liefern, auch seine Sorge und alle ihre Folgen sich bis dahin erstreckt haben; man habe sich aber in diesem speciellen Falle bald damit beruhigt, dass B. sich zuerst selbst an die Häuser in Altorf und Bellenz gehalten und dadurch M. in die Unmöglichkeit versetzt habe die Sache in der ersten unveränderten Lage zu finden.

c) Die Obliegenheiten eines Güterbeförderers seien, neben der oberwähnten beschränkten Sorge für das Gut, vorzüglich:

1) den Eingang einer ihm angezeigten Waare zu rechter Zeit zu besorgen, und den Empfang sowie die Weiterbeförderung dem Committenten anzuzeigen, die äusserliche, im Fall der Noth auch die innerliche Beschaffenheit wohl zu untersuchen und ferner Schaden abzuwenden,

2) über den Ein- und Ausgang ordentliche Scripturen zu führen,

3) die Waaren ohne Zeitverlust weiter zu senden, sie mit Fuhrbriefen zu begleiten, Avis davon an die Bestimmung zu ertheilen und sich hinwieder die Ankunft allda bescheinigen zu lassen, auch dem Committenten die Vollziehung anzuzeigen,

4) keiner Fuhrleute sich zu bedienen, die nicht entweder öffentlich angestellt oder im Rufe treuer, sorgfältiger, habhafter Männer stehen und wo möglich Sicherheit geben können;

5) falls Verlust und Schaden (Gottes Gewalt ausgenommen) eintreten, so lange die Waare unter seiner Direction sei, durch alle möglichen Mittel, wie wenn es ihn selbst anginge, den Ersatz zu Handen des Eigenthümers zu betreiben.

Gegen diese Regeln habe sich H. verfehlt; denn angenommen — was bezweifelt werde, — er habe die Waare mit einem Fuhrbrief versehen, richtig versandt und selbige mit andern in einer Generalfactur nach Bellenz angezeigt, so habe er sich doch dadurch einer Nachlässigkeit schuldig gemacht, dass er, da er keine Anzeige vom Empfang der Waare erhalten, sich nicht in Bellenz danach erkundigt habe. Hätte er dieses rechtzeitig gethan, so wäre man dem Verlornen wahrscheinlich nachgekommen und der Säumer wäre vielleicht noch habhaft gewesen, während, da die Entdeckung des Verlusts Monate lang angestanden, auch gegen den Säumer nicht ernstlich vorgegangen worden sei, die Umstände des Verlorengehens nicht mehr haben ermittelt werden können.

Auch A. in Bellinzona habe sich verfehlt, indem er ungeachtet ihm der Avis betreffend Absendung der Waare zugekommen sei, weder nach dem Eingange derselben sich erkundigt, noch nach Altorf das Ausbleiben der Sendung angezeigt, ebenso wenig seinem Committenten, dem Eigenthümer, eine Mittheilung gemacht habe. Hiedurch seien alle Beteiligten in den unrichtigen Glauben des richtigen Gangs versetzt worden und so erscheine A. als die nächste Ursache des Versäumens aller Hülfsmittel.

Hieraus folge, dass M. von der Ersatzpflicht zu befreien,

dagegen die Speditoren in Altorf und Bellenz Schaden und Kosten zu tragen schuldig seien; indessen wäre es nicht unbillig, wenn B. dieselben einigermaassen entlasten würde, da ihm ein Fehler insofern zur Last falle, als er, nachdem der Avis von Bellenz, wohin er die Waare selbst adressiert habe, ihm rechtzeitig nicht zugekommen sei, sich nicht alsbald nach der Ursache erkundigt habe. (19. Jenner 1796.)

(Ganz in gleichem Sinne sprachen sich auch die von Augsburg, Nürnberg, Frankfurt und Bozen eingezogenen Gutachten aus; nur fügte das letztgenannte die Beschränkung bei, dass, falls A. und H. beweisen könnten, bei dem Säumer wäre, auch wenn man sofort sein Fuhrwerk mit Beschlag belegt hätte, nicht voller Schadenersatz zu finden gewesen, der hiedurch nicht gedeckte Theil des Schadens dem Eigenthümer zur Last fiele).

V. Commission, Mandat u. dgl.

36. *Retentionsrecht des Commissionärs.*

A. in Antwerpen als Principal schickt an B., seinen Factor in Cöln, verschiedene Waaren, um mit denselben nach seiner Ordre zu verfahren. Unmittelbar nachher trassiert er für mehrere Beträge auf B., schickt keine Deckung für dieselben, sondern schreibt, er hoffe, B. werde diese Wechsel honorieren, „massen er keine Gefahr nicht laufe, indem er mit Effetti genugsam providiert sei.“ Auf dieses acceptiert und bezahlt B. die fraglichen Tratten. Nach einigen Monaten geräth A. in Concurs, ohne den B. für die Tratten befriedigt zu haben, und nun legen Gläubiger desselben Beschlag auf die bei B. liegenden Waaren und wollen sie in die Masse ziehen, während dieser nur den Ueberschuss abgeben will, der sich nach Bezahlung seiner Forderung aus dem Werthe der Waaren ergeben werde.

Gutachten: Weil B. vermuthlich dem A. nichts getraut, wenn er nicht seine Waaren in Händen gehabt hätte, überdies A. bei gethaner Tratte seine bei B. gehabten Effetti gleichsam verpfändt, und wenn auch dieses nicht wäre, B.

einmal das Pfand, wie man spricht, am Nagel hat, findet das Directorium einhellig, dass B. um seine Ansprache auf A. aus desselben in seinen Händen liegenden Waaren sich vollkommen bezahlt zu machen wohl befugt und nicht verbunden sei selbige ad massam zu liefern, es wäre denn dass B. dabei etwas über sein Haben vorschösse oder die Creditoren gegen völlige Bezahlung des B. die Waaren in die Masse beziehen wollten.

(31. Jenner 1673.)

*37. Rechte des zahlenden Bürgen gegen den Hauptschuldner.
Zinse.*

Einige Personen, welche im Kriege aus der Stadt A. als Geiseln abgeführt worden waren, mussten, um die Freilassung zu erlangen, eine Caution im Betrage von 50,000 Kronen Münz leisten, was durch C. und D. als Caventen geschah; den Geiseln versprachen die Vorsteher der Stadt A. auf den Fall, dass Zahlung geleistet werden müsste, Schadloshaltung. Als nach vier Jahren die Bürgen meldeten, sie werden zur Zahlung angehalten, wirkte der Magistrat der Stadt A. ein Zahlungsverbot aus, indem man beabsichtigte sich durch Repressalien zu helfen, was aber nie geschah. Die Caventen mussten bezahlen und behaupteten, durch Agio und schwere Bedingungen beim Entlehen des nöthigen Geldes Schaden erlitten zu haben. Als sie von den Geiseln Rückerstattung ihrer Auslagen begehrten, beriefen sich diese auf das Zahlungsverbot. Drei Jahre später wurde endlich dieses Verbot durch eine obere Gerichtsbehörde aufgehoben, worauf sich die Stadt A. sofort zur Zahlung bereit erklärte und sich mit C. abfand, indem sie ihm seine Hälfte mit Zinsen zu 5% abzahlte und ihm noch eine Discretion versprach. D. dagegen, der schon vorher trotz Abmahnung durch Trassieren viele unnöthige Kosten verursacht hatte, wollte sich nicht so abfinden lassen, sondern liess zuerst durch einen Bevollmächtigten erklären, wenn man ihm in drei Monaten 33,590 Kronen Wechselgeld oder 47,000 Kronen Münz, ohne Abrechnung schon empfangener 6—7000 Kronen Wechselgeld bezahle, wolle er sich hiemit begnügen; da die Stadt hierauf nicht

eingehen wollte, forderte er persönlich 36,000 Kronen Wechselgeld, und da die Stadt fand, er sei genügend entschädigt, wenn er zu den schon empfangenen 6—7000 Kronen noch weitere 30,000 Kronen erhalte, so forderte er gerichtlich: 1. 25,000 Kronen Capital; 2. 75,905 Kronen für Kosten, Schaden und sechs Jahre Interessen; 3. 36,000 Kronen ex capite lucri cessantis, zusammen 136,905 Kronen Wechselgeld gleich 190,400 Kronen in Münz.

Auf die mit Hinsicht auf diese Forderung dem Directorium vorgelegten Fragen antwortete dasselbe in seinem Parere:

a) man sei nicht schuldig, dem Caventen, welcher in Münz bezahlt habe, in Wechselgeld zu zahlen; wenn aber die Münze jetzt mehr als damals verliere, so sei, da doch D. einen Dienst geleistet, gebührender Ersatz billig;

b) die Inhibition (Zahlungsverbot) könne die Caventen nicht präjudicieren; da sie in disborso gestanden, sei es billig, dass sie auch für jene Zeit Interesse erhalten; nach dem Anscheine sei C. für das Uebrige mit einer Discretion consolirt worden;

c) möglich sei, dass D. gezwungen gewesen sei die Zahlung durch Trassieren zu pressieren; dass aber seine Forderung für Wechselspesen über alle Gebühr zu hoch gespannt sei, zeige sein eigenes Verhalten;

d) die Forderung wegen Misscredit, Unglück, disgrace u. s. f. könne die Geiseln nichts angehen und sei desshalb unbegründet;

e) hienach sei die Forderung des C. unbillig und die Stadt A. nicht mehr zu bezahlen schuldig als 1. das Capital; 2. die Interessen vom Tage der Anleihung bis zum Tage der Zahlung; 3. für die übrigen Spesen, was eine christliche, unparteiische und räsonable Mediation sprechen werde und zwar nach Wegleitung der von C. selbst gestellten Forderung von 36,000 Kronen für Alles.

f) Spesen für neues Trassieren des D. sei man demselben nicht schuldig; dagegen werde man ihm Interessen bis zur Zeit der Zahlung nicht wohl abschlagen können ungeachtet der früher erklärten Bereitwilligkeit zur Zahlung.

(7. März 1715.)

38. Bevollmächtigung durch einen offenen, dem Mitcontrahenten zuzustellenden Brief.

A. proponierte dem am gleichen Orte wohnenden B., von C. in N. gemeinsam eine Partie roher Waare zu kaufen, und anerbot sich die völlige Ausrüstung der Waare zu übernehmen. B. antwortete, er nehme diesen Vorschlag an, werde aber, da er verreisen müsse, das Nähere an A. später melden. Nachher schrieb er von einer auswärtigen Stadt an A., da er noch etwa acht Tage fortbleiben müsse, habe er zur Verhütung von Verspätung hiemit einen Brief an C. eingeschlossen, damit derselbe an sie die gewünschten Waaren beförderlich einsende; A. möge die Specification der zu liefernden Waaren selbst hineinschreiben. In dem offenen Briefe an C. schrieb B., er habe sich entschlossen probeweise ein Geschäft gemeinsam mit A. zu machen und da er nun einige Zeit abwesend bleiben müsse, bitte er C., die in der beiliegenden Liste notierten Waaren an sie zu schicken; den Kaufpreis werde er, B., sofort nach seiner Rückkehr einsenden oder remittieren. Diesen Brief des B. schickte A. an C. unversiegelt in einem von ihm selbst geschriebenen Briefe folgenden Inhalts: „er habe mit B. eine Handelsverbindung geschlossen und da C. aus dem beiliegenden Schreiben des B. ersehe, was derselbe wünsche, bitte er ihn, die in der Liste bezeichneten Waaren schleunig zu senden.“ Hierauf schickte C. sofort ein Assortiment der bestellten Waaren an A., ohne den Brief des B. zu beantworten oder ihm sonst eine Anzeige oder eine Factur zu schicken. Auch A. soll dem B. bei dessen Rückkunft nichts von der Sache gesagt haben und Letzterer will, ohne sich bei A. erkundigt zu haben, der Meinung gewesen sein, die Bestellung sei nicht ausgeführt worden. Einige Zeit nach Verfall der Factur wandte sich C. an B. als Mitbesteller, um Bezahlung zu erhalten; dieser aber bestritt die Schuldpflicht, weil er, da C. ihm weder auf sein Schreiben geantwortet noch ihm die Versendung der Waare an A. angezeigt, habe glauben müssen, das Geschäft sei nicht zu Stande gekommen. C. erwiederte, er habe aus dem Schreiben des A. und dem beigelegten Briefe des B. schliessen dürfen, sie bilden eine Handelsgesellschaft,

aber auch hievon abgesehen sei er nicht verpflichtet gewesen an B., welcher ja dem A. ihm gegenüber Procura gegeben habe, besonders zu schreiben, vielmehr hätte es dem B. obgelegen sich bei A. nach dem Gange des Geschäfts zu erkundigen.

Das Directorium gab mit Stimmenmehrheit sein Gutachten dahin ab: Weil B. an A. die Vollmacht Waare zu bestellen überlassen und B. gegenüber C. wegen der von A. bei C. bestellten Waare sich auch selbst zur Bezahlung verpflichtet habe, seien A. und B. zugleich schuldig C. für die von diesem gelieferten Waaren zu bezahlen. (24. August 1729.)

39. Vertragsabschluss für Rechnung eines Dritten, aber in eignem Namen.

A. schrieb am 26. Juli an B.: Einer meiner Freunde besitzt einen Wechsel auf Leipzig im Betrage von 13,756 Reichsthaler, zahlbar in der nächsten Michaelismesse. Haben Sie die Güte mir zu berichten, ob Ihnen derselbe dienen könnte und zu welchen Bedingungen. B. erwiederte: „Aus Ihrem Schreiben sehe ich, dass Sie 13,756 Rthlr. zahlbar in der Michaelismesse zu Leipzig haben; ich anerbiete Ihnen für je 100 Rthlr. die Summe von 230 Livres Genfer Courant.“ Es wurden dann noch mehrere Briefe gewechselt, bis A. und B. über den Preis von 32,000 L. Genfer Courant einig wurden. In dieser Correspondenz schrieb A. immer nur in eigner Person, ohne Hinweisung darauf, dass er für einen Dritten handle. Nachdem B. dem A. Auftrag gegeben hatte, wohin er den fraglichen Wechsel schicken solle, schrieb dieser am 17. August: Alles, was er an B. bis dahin geschrieben, entspreche genau den Aufträgen, welche ihm C., der Inhaber des Wechsels, gegeben habe; nun erkläre C. auf einmal, er könne das Versprechen, welches A. in seinem Namen gegeben habe, nicht halten. Vermuthlich werde derselbe von anderer Seite ein günstigeres Anerbieten erhalten haben; da aber solches kein Grund sei von dem abgeschlossenen Uebereinkommen abzugehen, solle B. an C. schreiben, dass er auf Erfüllung bestehe. Allein B. hielt sich an A. und verlangte von diesem Erfüllung oder Schadenersatz.

Gutachten: A. sei schuldig, seine klare und schriftliche Negotiation zu halten oder den daraus erfolgten Schaden laut kaufmännischem Stilo zu vergüten. (19. November 1726.)

40. Einkaufscommissionär. Abweichungen von den Aufträgen des Committenten.

E. in Marseille hatte als Commissionär für R. in Weinfelden sechs Ballen Kaffee gekauft, welche der Letztere zu bezahlen verweigerte, weil die Limite um vier deniers überschritten, auch die Waare nicht vorschriftsgemäss an ein bestimmtes Haus in Ouchy, sondern nach Versoix an ein dortiges Speditionshaus versandt worden sei.

Gutachten: Die Ueberschreitung der Limite um vier deniers berechtige keineswegs zur Nichtannahme des Einkaufs, weil bei übrigens unklagbarer Bedienung ein Commissionär für ähnliche unbedeutende Kleinigkeit unmöglich auf dem Preise, den er nicht nur mit öffentlichen Preiscourants rechtfertigen könne, sondern noch für die Gefahr eines baldigen Abschlags gutzustehen sich anerbiete, so weit zu binden sei, dass der Einkauf ihm heimgeschlagen werden dürfte. Allerhöchstens wäre der Committent berechtigt sich für den Unterschied auf der Factur Recht vorzubehalten; dagegen sei er die Bezahlung bis auf diesen Unterschied ohne weiters zu leisten schuldig.

Was die Abweichung von der Vorschrift betreffend die Spedition anbelange, so habe der Commissionär sofort dem Committenten die unausweichlichen Gründe davon angezeigt und nachgewiesen, dass er zu Ausweichung grösserer Inconvenienz und Versäumniss dazu gezwungen gewesen sei; durch diese rechtzeitige Mittheilung sei der Committent in den Stand gesetzt worden seinem Speditor in Ouchy die nöthigen Aufträge zu geben, damit die Waare ohne grössere Kosten und ohne bedeutenden Zeitverlust ihm hätte zugeführt werden können, zumal von der eigentlichen und bestimmten Hauptroute nicht abgewichen worden sei. Somit liege auch in dieser Abweichung kein Grund, den Einkauf nicht anzuerkennen.

Endlich sei auch der Umstand, dass zwei von den sechs

Ballen auf der Reise verunglückt seien, unerheblich, da E. nach Uebung und gemäss Stipulation der Factur die Waare zuverlässigen Fuhrleuten verladen und auf Rechnung und Gefahr des Committenten abgesandt habe.

Aus den angeführten allgemeinen Rechtsgründen und weil zudem R. anfänglich die Factur angenommen, Muster kommen lassen und die Waare conform befunden, auch schon seine Disposition darüber gegeben habe, finde das Directorium, derselbe sei schuldig, die um die sechs Ballen Kaffee an ihn ausgestellte Factura, bis auf die von E. in Marseille nachgesehene Differenz von 4 d. des Einkaufspreises zu bezahlen.

(3. August 1790.)

41. Einkaufscommissionär. Verpflichtung des Committenten, denselben rechtzeitig zu decken.

Dem Commissionär A. wurde von B., der vorher noch keine Geschäfte mit ihm gemacht hatte, der Auftrag gegeben, für ihn 6 Ballen Baumwolle einzukaufen und mit Beförderung nach Basel zu versenden à Mess. J. R. Preiswerk & Zimmerlin ou autre. A. führt den Auftrag aus und schickt am 25. August die Factur, deren Eingang lautet:

Facture de 6 balles coton Démérary, achetées par ordre et pour compte de Mess. B. à . . . et que nous lui expédions à ses périls et risques par Orléans et Basle par charettes etc. . .

Im Begleitschreiben des A. wird bemerkt, der Preis mit Inbegriff aller Spesen betrage L. 6522. 90 cts.; er erwarte Anzeige, wo der Betrag zu entheben sei oder eigene Rimessen. Am 6. September zeigt B. den Empfang obigen Briefes an und dass er A. für L. 6522. 90 creditieren werde, beifügend, er würde sogleich Anschaffung gemacht haben, wenn in der Factur angegeben wäre, an wen die Waare in Basel adressiert sei; er ersuche um schleunige Anzeige hierüber, worauf dann A. sogleich die Rimessen erhalten solle. Mit Brief vom 15. September äussert A. seine Verwunderung darüber, dass die Bezahlung unter dem Vorwande der Nichtanzeige des Basler Speditors verzögert werde, während ja B. selbst

ihn an Preiswerk & Zimmerlin verwiesen habe; es scheine, als bezweifle B. die Absendung. Wollte er ebenso handeln, so könnte er die Waare auf der Route aufhalten und damit jetzt 25—30 livres am Centner gewinnen; er sei aber keiner schlechten Handlung fähig und erwarte zuversichtlich mit nächster Post Wechsel oder Anweisung auf einen Banquier. Am 27. September rechtfertigt B. sein Benehmen damit, dass besonders in den jetzigen kritischen Zeiten ihm die Kenntniss des Speditors wichtig sei und die Nichtanzeige desselben ihm um so mehr habe auffallen müssen, da er vorher noch in keinem Verkehr mit A. gestanden. Ungeachtet er noch keinen Bericht vom Eingang der Waare zu Basel habe, übermache er L. 2500. — auf seinen Banquier zu Paris, 8 Tage nach Sicht zahlbar, deren Rücksendung er aber erwarte, falls etwa A. die Waare zurücknehmen wolle; sobald er von Basel Anzeige des Eingangs erhalte, werde er ihm andere Rimessen übermachen. Erst am 27. October antwortete A. auf obiges Schreiben, bescheinigte den Empfang der L. 2500. — und bemerkte, falls B. nicht mit Nächstem den Rest der Factur sammt Zinsen einsende, werde er von der Baumwolle, die er einstweilen zurückhalte, so viel verkaufen lassen, als zur Tilgung seines Guthabens erforderlich sei, weil er annehmen müsse, B. wolle oder könne nicht zahlen. Dieser Brief kreuzte sich mit einem Schreiben des B. vom 20. October, worin er dem A. meldete, er habe von Basel Bericht vom Eingang der Waare, aber zugleich die Anzeige erhalten, A. habe dem Basler Speditor Auftrag gegeben, die Waare für ein Mal nicht weiter gehen zu lassen; diesem habe nun er, B., auch geschrieben, er solle die Waare nicht ausliefern, bis er für seine Rimesse von L. 2500. — remboursiert sei. Da A's Brief vom 27. October noch immer nicht an B. gelangt war, schrieb dieser am 8. November nochmals an A., seine Verwunderung aussprechend, dass der Empfang der L. 2500 noch nie bescheinigt worden sei, bestätigte den Inhalt seines Schreibens vom 20. October und erklärte, er werde die Baumwolle auf keine Weise mehr annehmen, erwarte die L. 2500 zurück oder werde sich aus der Baumwolle bezahlt machen.

Auch nach Empfang von A's Brief vom 27. October verblieb B. bei seinen früheren Aeusserungen. Die weitere Correspondenz und ein Vergleichsvorschlag des A. führten zu nichts. Im folgenden März liess A. die Waare an einen Geschäftsfreund in Zürich abgehen, damit B. sie einsehen könne; allein dieser bestritt nun auch, dass die Qualität der Baumwolle vertragsgemäss sei. Seitdem blieb die Waare liegen, ohne dass eine gerichtliche Aufsicht über dieselbe angeordnet wurde.

Das kaufmännische Directorium in Zürich äusserte über diesen Fall folgende Ansicht:

A. hat seiner Pflicht als Commissionär im Ganzen ein Genüge geleistet. Gesetzt auch B. hätte sich berechtigt geglaubt, mit Uebersendung der Rimessen zuzuwarten, bis ihm der Speditor in Basel bekannt gewesen, so hätte er doch die Anschaffung in toto machen sollen, sobald er den Brief des A. vom 15. September und dadurch Anzeige erhalten, dass die Waare an den von ihm selbst angegebenen Speditor abgegangen sei. Wäre ihm indessen hierüber der mindeste Zweifel übrig geblieben, so hätte er ja auch an den Basler Speditor schreiben und von diesem die gewünschte Auskunft erlangen können, wodurch dann der gegen Ende October entstandenen unangenehmen Correspondenz, aus welcher eigentlich der Process erwachsen, ausgewichen worden wäre.

Selbst nach erhaltener Anzeige von Ankunft der Waare und von der durch A. dem Speditor gegebenen Ordre, sie für einmal nicht weiter gehen zu lassen, hätte B. die Anschaffung durch Vermittlung des Baslerhauses conditionaliter machen können. Entweder wäre ihm dann die Waare gegen die schuldige Anschaffung extradiert, oder wenn wirklich ein gerichtlicher Beschlag existiert hätte, seine Rimesse von dem Basler Speditor mit Anzeige des Arrests retourniert worden.

Sollte aber B. sich darauf berufen wollen, dass die Waare nicht musterconform sei, so ist dagegen zu bemerken, dass er verschiedene Vorsichtsmaassregeln hätte nehmen müssen, um sich dieses Grundes bedienen zu können und anderseits müsste er, wenn er seiner Verpflichtung ein Genüge geleistet hätte, den A. wegen mangelhafter Erfüllung des Auftrags vor seinem eigenen Richter suchen.

Nach hierseitigem Befinden wäre also B. schuldig die sechs Ballen Baumwolle nach Inhalt der Factur an sich zu nehmen. Wegen der verschiedenen von A. begangenen Omissionen und Unregelmässigkeiten, welche mit zur Veranlassung des Processes beigetragen haben, und wegen des zufällig starken Abschlags der Baumwolle, währenddem er mit gerichtlicher Betreibung dieses Geschäfts zögerte, wäre es indessen billig, ihm nicht nur keine Zinse gutzuheissen, sondern an der Factur einen Abzug von 12—15% zu machen.

(12. April 1803.)

(Im Wesentlichen mit obiger Begründung übereinstimmend erklärte sich ein Gutachten einer kaufmännischen Commission in Basel ganz zu Gunsten des A., indem namentlich betont wurde, dass B., weil er sich nicht ausdrücklich ausbedungen, erst nach Ankunft der Waare in Basel Rimessen zu machen, sofort bei Empfang der Factur den vollen Betrag hätte anschaffen sollen und von dieser Verbindlichkeit durch die dem Commissionär zur Last fallende Irregularität nicht befreit worden sei.

Dagegen sprach sich das kaufmännische Directorium von St. Gallen dahin aus, dass zwar B. die Anschaffung von Anfang an, nöthigenfalls in dritte Hand hätte machen sollen, dass aber, nachdem A. so lange unterlassen den Empfang der L. 2500. — zu bescheinigen, und dann eigenmächtig über die Waare verfügt habe, dem B. nicht mehr zuzumuthen sei sie noch anzunehmen.)

VI. Concursrecht.

(Vgl. auch Nr. 14, 27, 29, 30.)

42. *Zinsenlauf. Vorrecht auf Deckung für eine Tratte.*

Aus einem Gutachten, welches sich der Landvogt im Rheinthal über verschiedene Fragen erbat, die in einem Concurse über eine Handelsgesellschaft und verschiedene dabei Beteiligte zu beantworten waren, ist herauszuheben:

- Die Frage, ob bei Currentschulden Zinse im Concurse

bis zur Zahlung berechnet werden können und ob auch Processkosten mit der Hauptforderung in gleichem Verhältnisse stehen, ist nach den Gesetzen und Uebungen jedes Ortes zu beantworten. In Zürich werden die Zinse nur bis zur Zeit des Falliments gutgeheissen; Processkosten fallen ganz hinweg.

b) Der Fallite B. hatte kurz vor Ausbruch des Concurses von einem auswärtigen Hause eine Bestellung erhalten und demselben unter Uebersendung einer Factur geschrieben, er habe die Bestellung ausgeführt, der Besteller möge für den Facturabtrag einen Wechsel einsenden. In Wirklichkeit war aber gar keine Waare versandt worden. Der Wechsel gelangte erst nach dem Austritte des B. in die Hände des Massacurators, welcher denselben encassieren liess.

Gutachten: Da die Factur eine blosse Fiction, auch der Wechsel erst nach ausgebrochenem Fallimente angekommen sei, gehöre dessen Betrag nicht in die Masse, sondern diese erhole sich auf den nicht spedierten Waaren und überlasse dem Hause, welches den Wechsel geschickt, sein wahres Eigenthum, welches ja B. ohne Ausführung der Bestellung nie hätte rechtmässig erwerben können.

c) Die Wittwe H. hatte ihrem Sohne eine Summe Geldes übergeben mit dem Auftrage, damit einen ihrer Gläubiger in Basel zu befriedigen; allein H., welcher mit B. associert war, übergab das Geld dem Letztern und schickte nach Basel einen von B. ausgestellten Wechsel, welcher aber mit Protest zurückkam. Um die Wittwe schadlos zu halten, erhob B. auf ihm gehörende in Livorno liegende Waaren einen Vorschuss und zwar so, dass er einen Geschäftsfreund in Mailand beauftragte für den fraglichen Betrag auf Livorno zu trassieren und das so erlangte Geld als Deckung für einen der Wittwe zu übergebenden Augsburger Wechsel nach Augsburg zu schicken. Dieses geschah; jedoch wurde die Tratte in Venedig erst nach Ausbruch des Falliments des B. ausgestellt. Der Massacurator wusste den fraglichen Wechsel in seine Hände zu bekommen und wollte ihn als Eigenthum der Masse behandeln, während Wittwe H. glaubte denselben für sich allein ansprechen zu können.

Gutachten: Wenn der Fond zu Zahlung dieser Tratte in die Hände des K. zu Augsburg gekommen, ehe das B.'sche Falliment ausgebrochen, so habe die Wittwe H. dazu das erste Recht, wo aber dieser Fond von Venedig erst nach ausgebrochenem B.'schen Falliment nach Augsburg gekommen, so falle dessen Werth in die Masse, weil alle giri, die während der Fallite geschehen, nicht in die Disposition des Falliten kommen.

(15. Januar 1772.)

43. Compensation im Concuse.

Die Verwaltung einer Concursmasse an einem fremden, jedoch mit Zürich hinsichtlich der Zulassung zu Concursmassen in Gegenrecht stehenden Orte forderte an einen zürcherischen Kaufmann A. 1479 Gulden als Erlös von Waaren, welche der Fallit B. ihm zum Verkauf übergeben hatte, zahlbar in drei Terminen, nämlich Anfang verflossenen Augsts, sodann Ende September und Ende November. Schon vor Verfall der ersten Rate war B. in Concurs gerathen. A. erkannte die Richtigkeit seiner Schuld an, glaubte aber dieselbe mit einer eventuellen Gegenforderung compensieren zu können. Er besass nämlich einen von B. am 16. Mai in Zürich an die Ordre von C. gezogenen und von diesem an A. indossierten Wechsel von 3000 Livres, zahlbar in der Lyoner Augustmesse. „Obgleich nun die échéance dieses Wechsels noch nicht vorhanden¹⁾), also auch darum kein wirklicher Protest vorzuweisen, indessen die grösste Wahrscheinlichkeit da ist, dass er nicht werde bezahlt werden, glaubt der Debitor A., nach kaufmännischem Rechte den Tireur direct suchen zu können, ohne vorher den Endosseur zu belangen und es entsteht daher die Frage, ob Gegenprätensionen ungleicher Natur und Termine in einem Falliment Statt haben und gegen einander compensiert werden können.“

Parere: Compensationen können nur unter gleich liquiden Forderungen Statt haben; da nun die Wechselforderung des A. erst mit Wechselprotest den 30. September liquid werden

¹⁾ Nach Savary, parfait négociant, I. p. 274, dauerte damals die sog. Lyoner Augustmesse (payement d'Août) vom 1. bis 30. September.

kann, so hat er in Ansehung der mit August verfallenen Post, als welche damals liquid, seine Gegenforderung aber noch nicht liquid war, kein Recht zur Compensation; hingegen bei den andern zwei Posten hat er dazu das Recht, weil der Wechsel dann verfallen und folglich auch seine Gegenforderung liquid wird.

(16. September 1774.)

44. Gerichtliche Accommodements.

Von einer obrigkeitlichen Commission wurde das Directorium um ein Gutachten über verschiedene Fragen ersucht, namentlich:

- a) ob nicht ein Handelsmann, der irgend welche Schritte zur Anbahnung eines Accommodements gethan habe, damit seine Contractfähigkeit verlieren und alle seine späteren Verfügungen als nichtig behandelt werden sollten;
- b) ob nicht der Abschluss aussergerichtlicher Accommodements erschwert werden sollte.

Antwort zu a): es dürfte zweckmässig sein, überhaupt zu bestimmen, dass alle Contracte und Verfügungen, welche ein Fallit innerhalb einer gewissen Frist (anderwärts gelten hiefür verschiedene Fristen, von acht Tagen bis zu vier Wochen) vor seinem Falliment abgeschlossen habe, nichtig sein sollen; dann könnte man beifügen, als betrüglicher Bankerottierer und jedes Accommodements unfähig sei zu behandeln, wer nach einem von ihm selbst oder durch Andere angetragenen Accorde sich in Contracte einlasse;

zu b): es sei zwischen der Sache und der Form zu unterscheiden. An sich seien Accommodements immer den Concursen vorzuziehen, weil sie Zeit und Kosten, auch Streitigkeiten ersparen und dem öffentlichen Credite weniger schaden. Immerhin dürfte es sich rechtfertigen, für alle Accommodements eine obrigkeitliche Genehmigung vorzuschreiben, welche dann zu verweigern wäre, wenn betrügliche Sachen zum Vorschein kämen oder sich zeigen würde, dass Liederlichkeit oder dgl. den Concurs veranlasst hätte. Zweckmässig dürfte es auch sein, festzusetzen, dass, wenn $\frac{3}{4}$ (dem Betrage nach) von den

Gläubigern einem Accommodement beistimmen, die Uebrigen ebenfalls beitreten müssen.

(29. Juni 1797.)

VII. Verschiedenes.

45. *Ragionen.*

Ein Handlungshaus Karst, Matthey & Cie. hatte nach und nach zehn verschiedene an Karst, Feilmann & Cie. adressierte Briefe in seine Hände zu bekommen gewusst und zurück behalten; es gestand dieses zu und anerbte Satisfaction. Karst, Feilmann & Cie. wollten sich aber hiemit nicht begnügen, sondern begehrten, dass Karst, Matthey & Cie. angeben, wie und durch wen sie sich jene Briefe verschafft haben, ferner dass dieselben als das jüngere Haus die der ihrigen ähnliche, Verwechslungen befördernde Firma abändern.

Das Directorium fand, der Entscheid über diese Sache, bei welcher es sich um ein höchst strafwürdiges, betrügerisches Attentat handle, werde richtiger einem juridischen Collegio überwiesen. „Ueber die Ragionsänderung aber haben ungleiche Begriffe gewaltet, desnahan es arbitrio judicis überlassen werde.“

(12. Mai 1713.)

46. *Gerichtsstand des Vertrags.*

A. in einer Schweizerstadt schickt an einen in der nämlichen Stadt verbürgerten, in Lyon wohnenden Kaufmann B. eine Anzahl Bankbills mit dem Auftrage, ihm den Gegen werth in Wechseln auf Amsterdam zu schicken. B. schickt in Vollziehung dieses Auftrages dem A. Rimessen auf Holland, welche er auf eigene Rechnung in Lyon gekauft hat. Ein darunter befindlicher, von Marseille gezogener Wechsel, ent haltend die Indossamente mehrerer Lyoner Häuser, kommt mit Protest Mangel Zahlung an A. zurück und dieser schickt denselben an B. mit dem Begehren, er solle ihm dafür einen andern Wechsel gleichen Betrags schicken. Die Indos santen des B. bestreiten indessen, dass der Protest gehörig erhoben worden sei, anerbieten indessen Rembours des Wechsels

in eben so viel Bankbilletts, als sie seinerzeit von B. empfangen haben. Da A., welchem B. diesen Vorschlag mittheilt, denselben zurückweist, deponieren jene Indossanten die fraglichen Bankbilletts und lassen B. gerichtlich auffordern, ihnen Wechsel und Protest als bezahlt herauszugeben. B. lässt hierauf auch den A. vor das Gericht in Lyon citieren; dieser aber behauptet, diese Streitsache müsse von dem Richter des Ortes entschieden werden, wo A. und B. verbürgert seien, während B. daran festhält, der Richter von Lyon sei zuständig, wo der Handel abgeschlossen und vollzogen worden sei und wo B. sein Handelsetablissement und seinen Wohnsitz habe.

Gutachten: hierum müsse der Richter zu Lyon als dem Orte des contractus gesucht werden. (9. October 1721.)

47. Beweiskraft der Handelsbücher.

Auf die Einfrage eines Gerichtes, ob bei Forderungen, welche Handelsleute, die in gegenseitigem Verkehr gestanden, an Rechten zu erweisen haben, von dem Richter das Hauptbuch für sich allein als genügendes Beweismittel betrachtet werden könne oder ob jeder Handelsmann pflichtig sei, seine Forderung mit Belegen, die mit dem geführten Hauptbuche übereinstimmen, darzuthun, wurde geantwortet:

Diese Frage könne in solcher Allgemeinheit und Ausdehnung in Ermanglung gesetzlicher Vorschriften nicht bestimmt beantwortet werden, indem einerseits freilich das Hauptbuch eines Handelsmanns unstreitig und durchgehends als ein sehr wichtiges Document für desselben Verkehr an Rechten angenommen werde, anderseits aber Alles auf dessen Beschaffenheit und ordentliche Führung ankomme, welche Beschaffenheit mithin dem Richter, falls dieses Document von der Gegenpartei angefochten werde, nach seinen Einsichten zu prüfen und zu dem Ende hin mit Auxiliarbüchern und andern Belegen zu confrontieren und zu verificieren freistehen müsse.

(30. Juli 1815.)

48. Generalpfandrechte.

Veranlasst durch das Vorkommen einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Generalverschreibungen in einem Concourse

wandte sich das kaufmännische Directorium an die Regierung mit dem Antrage, zu erwägen, ob es nicht zweckmässig wäre, die Errichtung von Generalverschreibungen bloss für gewisse Fälle, z. B. Uebernahme einer ganzen Handlung bei Erbschaften oder Societätstrennungen zu gestatten und dann dieselben auf eine gewisse Dauer zu beschränken.

Gründe: Solche Generalverschreibungen von Kaufleuten schwächen den öffentlichen Credit, die Seele der Handelschaft, sowohl hier als auswärts; denn bei deren Gültigkeit werden sich allemal die nächsten Verwandten und Bekannten eines Kaufmanns, denen die Umstände besser bekannt seien, vor dem Falle solche Verschreibungen verschaffen und dadurch werden zum Schaden aller andern Gläubiger alle Activa verschlungen. Zudem erlangen am Ende auch die Inhaber solcher Verschreibungen nicht die vermeinte Sicherheit, indem dann andere Creditoren von dem nach § 58 von Theil X des Stadtrechts ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen werden, unter Verzicht auf Theilnahme an der Auffallsmasse Effecten des Falliten, die sich anderswo finden, zu sequestrieren. Auch eignen sich die beständigem Wechsel unterworfenen Activa eines Handelshauses nicht dazu, Gegenstand eines Pfandrechtes zu werden.

(Im Jahr 1779.)

Im Anschlusse an die mitgetheilten Gutachten darf wohl noch erwähnt werden, dass es namentlich den Bemühungen des kaufmännischen Directoriums zu verdanken ist, dass im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Gleichstellung fremder Gläubiger mit den einheimischen in zürcherischen Concursen zur Anerkennung gelangte.

Bekanntlich hatte früher bei uns wie anderwärts der Satz gegolten, dass in Auffällen die Inburger den Ausburgern, die Ausburger den gemeinen Landleuten und die Landleute den Gästen (Fremden) vorgehen sollen. Da aber bei der allmälichen Ausdehnung des zürcherischen Handels die nachtheiligen Folgen davon immer spürbarer wurden, dass nach dem zürcherischen Stadtrechte in Auffällen fremde Creditoren

erst nach allen einheimischen lociert wurden und daher gewöhnlich nichts erhielten, was theils den Credit der hiesigen Kaufleute verminderte, theils bewirkte, dass zürcherische Gläubiger auswärts auch hintangesetzt wurden, suchte die Vorsteherschaft der Kaufleute zu erwirken, dass gegenüber denjenigen Orten, mit welchen besonders viel verkehrt werde, ein Gegenrecht oder „Concursrecht“ (d. h. Recht zu concurrieren) aufgerichtet werde. Am 12. Mai 1669 erstattete eine Commission des Directoriums ein Gutachten, worin unter Widerlegung der für Beibehaltung des bisherigen Rechtes angeführten Gründe darauf angetragen wurde, das vorgeschlagene Concurs- oder Gegenrecht gegen alle diejenigen zu stabilieren, die authentisch bescheinigen werden, dass der hiesige Burger bei ihnen wie der dortige Burger gehalten werde. Gegenüber den gegen irgend eine Abänderung des Stadtrechts erhobenen Bedenken wurde darauf hingewiesen, dass, weil der jetzige Zustand für die Kaufleute sehr nachtheilig sei, Basel und St. Gallen bereits „ihr gleich gehabtes Stadtrecht geändert und das Concursrecht eingeführt haben.“ Erst bei Revision des Stadtrechts im Jahre 1715 gelang es indessen, von dem als Regel auch dann noch festgehaltenen Vorzuge der einheimischen Gläubiger vor den fremden eine Ausnahme einzuführen durch den ersten Satz von § 55 des X. Theils des sog. Stadt- und Landrechts:

„in denen Auffählen an dem Stadtgericht soll den Fremden auf authentische Bescheinigung des Gegenrechts, als dem Heimschen, und dem Heimschen als dem Fremden gleiches Recht gehalten werden.“

Von dieser Neuerung machte das Directorium sofort officielle Mittheilung an Bern, Lucern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Genf, Lyon, Frankfurt, Cöln, Lindau, Ulm, Leipzig, Amsterdam, Wien, Antwerpen, Hamburg, Nürnberg, Venedig, Bergamo, Mailand, Genua, Bolzano, Rorschach. In den hierauf ertheilten Antworten erklärten einige Orte sich ohne weiters bereit, Gegenrecht zu halten, während andere zuerst wissen wollten, was für Bestimmungen in Zürich mit Bezug auf Commissionswaaren, Weibergüter u. s. f. gelten.

Ueber die Gegenrecht zusichernden Städte wurde für das Stadtgericht eine Tabelle angefertigt.

Indessen stiess die consequente Durchführung des angenommenen Grundsatzes noch auf allerlei Schwierigkeiten.

So, als im Juni 1722 die Genfer Behörden verlangten, dass gemäss dem vereinbarten Gegenrechte gewisse in Zürich liegende Activa eines Genfer Hauses an die Masse des in Genf eröffneten Concurses abgeliefert werden, unter Zusicherung, dass die zürcherischen Gläubiger ganz wie die genferischen gehalten werden sollen, weigerte sich die Regierung zuerst, zu entsprechen, obschon das von ihr zu einem Gutachten aufgeforderte kaufmännische Directorium dem Begehr Genf's nachzukommen beantragt hatte. Die Weigerung gründete sich darauf, dass nach der Ansicht des ebenfalls um ein Gutachten angegangenen Stadtgerichts jenes Begehr dem § 13 des V. Theils des Stadtrechts widerspreche, und dass auch die hiesigen Gläubiger gegen Herausgabe der hier liegenden Activa Einsprache erhoben haben. Indessen wiederholte Genf sein Begehr, indem es namentlich hervorhob, dass, wenn man an allen den Orten, wo ein Fallit Activen besitze, Separatconcuse durchführen wollte, dadurch die Kosten zum Nachtheil der Gläubiger sehr vermehrt würden, auch die Ungleichheit der Statuten der verschiedenen Orte hinsichtlich des Schicksals der Creditoren nothwendig Verwirrung herbeiführen müsste. Ein Anwalt von Genf reichte noch ein besonderes Memorial ein und das kaufmännische Directorium hielt in einem einstimmigen Gutachten an seiner früher geäusserten Ansicht fest. Ungeachtet das Stadtgericht wiederholt seine Bedenken äusserte, entschied der Grosse Rath (Räth und Burger) im August:

„M. Gn. Herren haben den Verstand des Gegenrechts einhellig dahin gefasst und erkennt, dass in Kraft desselben die in hier liegenden, in das . . . Falliment gehörenden Effetti löslicher Stadt Genf zu ihrer Disposition abgefolget werden sollen, in dem Versehen, dass dieselbe nach ihrem Anerbieten allhiesige Herren Creditoren gleich ihren Burgern halten, ihnen beförderlich den Bilanz communicieren und in Conformität

dieses Gegenrechts bei sich in hier begebenden Fallimenten ein gleiches von ihr auch werde observiert werden.“

Im Jahre 1756 wurde in einem bedeutenden Fallimente darüber gestritten, ob nur Angehörige derjenigen auswärtigen Ortschaften, welche sich in der auf dem Gerichtshause befindlichen Tabelle eingetragen finden, in Concursen den hiesigen Gläubigern gleichzustellen seien, oder ob jeder auswärtige Gläubiger hiezu berechtigt sei, welcher eine Gegenrechtszusicherung seiner Obrigkeit beibringe. Der grosse Rath, an welchen sich das Stadtgericht um Anleitung gewandt hatte, entschied am 7. März 1757 unter Hinweisung auf den Wortlaut des oben angeführten § 55, dass jede authentische Zusicherung des Gegenrechts genüge. Auf Mittheilung dieses Entscheides hin kamen dann Zusicherungen des Gegenrechts ein von Norwich, Stuttgart, Kempten, Eisenach, Frankfurt a. M., Berlin, Mannheim, Breckerfelde, Gera, Nürnberg.

Als im Jahre 1781 nach eingelangter Zusicherung des Gegenrechts auch Creditoren aus Genua in einem Concurse (U.) gleich den hiesigen zugelassen wurden, beschwerten sich hierüber theils hiesige Gläubiger, weil in Genua Arreste ein Vorrecht begründen, so dass trotz Gegenrecht die dortigen Gläubiger vor fremden einen Vorzug haben, theils der Stand Lucern, indem er anführte: Mehrere dortige Gläubiger von U. seien zu Verlust gekommen, weil sie, im Vertrauen darauf, dass nach altem, in Lucern immer festgehaltenem Rechte die schweizerischen Gläubiger vor den fremden aus der Masse befriedigt werden, — in welchem Falle sie in Zürich vollständige Befriedigung erlangt hätten — ihre Forderungen in Genua anzumelden unterlassen haben. Der Grosse Rath entschied aber, für den jetzigen Fall könne man die bewilligte Zulassung der genuesischen Gläubiger nicht rückgängig machen, ob später hinsichtlich des Gegenrechts eine Aenderung zu treffen sei, bleibe weitern Berathungen vorbehalten.

Im Jahre 1784 wurde Frankreich, welches bis dahin fremde Gläubiger in allen Concursen ganz wie die einheimischen behandelt hatte, durch die Weigerung Schaffhausens, in einem dortigen Concurse französische Gläubiger zuzulassen, zu der

Erklärung veranlasst, künftig werden nur diejenigen schweizerischen Gläubiger den französischen gleichgestellt werden, deren Regierung Gegenrecht zusichere. Letzteres geschah dann von Seite der meisten Cantone, insbesondere auch von Zürich.

Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass im Jahre 1785 die Frage des Gegenrechts in Auffällen im Allgemeinen nochmals geprüft und dann von Räth und Burgern beschlossen wurde: da dieses Gegenrecht im Allgemeinen den hiesigen Kaufleuten nützlich sei, solle man die bestehenden Concursconventionen unverändert beibehalten; wenn es sich aber darum handle, mit weitern Orten solche Conventionen abzuschliessen, solle in jedem Fall von dem kaufmännischen Directorium in Verbindung mit dem Schultheissen, Stabhalter und Secretär des Stadtgerichts ein Gutachten abgegeben werden, und wenn sich dann keine Bedenken gegen den Abschluss einer solchen Convention erheben, solle noch überdies an dem fraglichen Orte die Frage gestellt werden, ob man in Fallimentsfällen gewohnt sei, die etwa an andern Orten befindlichen Effecten des Falliten zur Hauptmasse abzufordern, oder ob man eine besondere Nebenmasse formiere; ferner ob und was für Vorecht ein allfällig aufgelegter erster Arrest habe, um bei Fallimenten nach Maassgabe des darüber einkommenden Berichts auch hier gleichmässig handeln zu können.
